

Amtsblatt der Europäischen Union

C 378



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang
9. November 2020

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof

2020/C 378/01

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2020/C 378/02

Verbundene Rechtssachen C-674/18 und C-675/18: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — EM/TMD Friction GmbH (C-674/18), FL/TMD Friction EsCo GmbH (C-675/18) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Unternehmensübergänge – Richtlinie 2001/23/EG – Art. 3 und 5 – Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer – Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers – Übertragung durch den Insolvenzverwalter des übertragenden, in einem Insolvenzverfahren befindlichen Unternehmens – Leistungen der betrieblichen Altersversorgung – Begrenzung der Pflichten des Erwerbers – Berechnung der Höhe der zustehenden Leistung aus einer betrieblichen Zusatzversorgungseinrichtung anhand der Vergütung des Arbeitnehmers bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens – Richtlinie 2008/94/EG – Art. 8 – Unmittelbare Wirkung – Voraussetzungen)

2

DE

2020/C 378/03	Rechtssache C-719/18: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 3. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Vivendi SA/Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni (Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektronische Kommunikation – Art. 11 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Freiheit und Pluralismus der Medien – Niederlassungsfreiheit – Art. 49 AEUV – Richtlinie 2002/21/EG – Art. 15 und 16 – Nationale Regelung, die es einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht in einem Sektor verbietet, in einem anderen Sektor eine „wichtige wirtschaftliche Dimension“ zu erlangen – Berechnung der im Sektor der elektronischen Kommunikation und im Mediensektor erzielten Einnahmen – Definition des Sektors der elektronischen Kommunikation – Begrenzung auf die Märkte, die Gegenstand einer Vorabregelung sind – Berücksichtigung der Einnahmen von verbundenen Gesellschaften – Festlegung einer anderen Einnahmenschwelle für Gesellschaften, die im Sektor der elektronischen Kommunikation tätig sind)	3
2020/C 378/04	Rechtssache C-742/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. September 2020 — Tschechische Republik/Europäische Kommission, Königreich Schweden (Rechtsmittel – Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft [EGFL] und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben – Von der Tschechischen Republik getätigte Ausgaben – Verordnung [EG] Nr. 555/2008 – Art. 19 und 77 – Weinmärkte – Verordnung [EG] Nr. 1122/2009 – Art. 33 – Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums – Flächenbezogene Beihilfen – Entkoppelte Direktbeihilfen – Cross-Compliance-Kontrollen – Herkömmliche Vor-Ort-Kontrollen und Kontrollen durch Fernerkundung – Beweislast – Punktuelle und pauschale Korrekturen – Zweifel an der Wirksamkeit der Kontrollen – Risikoanalyse – Mängel)	4
2020/C 378/05	Rechtssache C-784/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. September 2020 — Mellifera e. V./Vereinigung für wesensgemäße Bienenhaltung/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Übereinkommen von Aarhus – Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 – Art. 2 Abs. 1 Buchst. g und Art. 10 Abs. 1 – Interne Überprüfung von Verwaltungsakten – Beschränkung auf Maßnahmen zur Regelung eines Einzelfalls – Durchführungsverordnung [EU] 2016/1056 – Verlängerung der Dauer der Genehmigung für den Wirkstoff „Glyphosat“ – Antrag auf interne Überprüfung – Maßnahme mit allgemeiner Geltung – Zurückweisung)	4
2020/C 378/06	Rechtssache C-817/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. September 2020 — Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland u. a./Europäische Kommission u. a. (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Beihilferegulierung für den subventionierten Erwerb oder die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Naturgebieten – Vorprüfungsverfahren – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Verordnung [EG] Nr. 659/1999 – Art. 1 Buchst. h – Begriff „Beteiligte“ – Wettbewerbsverhältnis – Begriff „ernsthafte Schwierigkeiten“ – Dienst von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – Nebentätigkeiten – Konnexität)	5
2020/C 378/07	Verbundene Rechtssachen C-21/19 bis 23/19: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 3. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof Arnhem-Leeuwarden — Niederlande) — Strafverfahren gegen XN (C-21/19), YO (C-22/19), P. F. Kamstra Recycling BV (C-23/19) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Abfälle – Verbringung – Verordnung [EG] Nr. 1013/2006 – Abfälle, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen – Art. 1 Abs. 3 – Verbringungen, die Zulassungsanforderungen unterliegen – Richtlinie 2008/98/EG – Art. 5 Abs. 1 – Begriff „Nebenprodukte“ – Verordnung [EG] Nr. 1069/2009 – Art. 3 Nr. 1 – Begriff „tierische Nebenprodukte“ – Verbringung eines Gemisches aus tierischen Nebenprodukten und anderem Material)	6
2020/C 378/08	Verbundene Rechtssachen C-84/19, C-222/19 und C-252/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy Szczecin — Prawobrzeże i Zachód w Szczecinie, Sąd Rejonowy w Opatowie — Polen) — Profi Credit Polska SA/QJ (C-84/19), BW/DR (C-222/19), QL/CG (C-252/19) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 1 Abs. 2 – Geltungsbereich – Nationale Vorschrift, die einen Höchstbetrag der zinsunabhängigen Kreditkosten vorsieht – Art. 3 Abs. 1 – Vertragsklausel, die Kosten der wirtschaftlichen Tätigkeit des Darlehensgebers auf den Verbraucher abwälzt – Erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den Rechten und den Pflichten der Vertragspartner – Art. 4 Abs. 2 – Verpflichtung, Vertragsklauseln klar und verständlich abzufassen – Vertragsklauseln, die die Dienstleistungen, die sie vergüten sollen, nicht einzeln angeben – Richtlinie 2008/48/EG – Art. 3 Buchst. g – Nationale Rechtsvorschriften, die die Art der Berechnung des Höchstbetrags der zinsunabhängigen Kreditkosten festlegen, die dem Verbraucher in Rechnung gestellt werden können)	7

2020/C 378/09	Verbundene Rechtssachen C-119/19 P und C-126/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. September 2020 — Europäische Kommission/Francisco Carreras Sequeros u. a., Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Statut der Beamten der Europäischen Union – Reform vom 1. Januar 2014 – Anhang X Art. 6 – Beamte und Vertragsbedienstete, die in einem Drittland Dienst tun – Neue Bestimmungen über die Gewährung von bezahlten Jahresurlaubstagen – Einrede der Rechtswidrigkeit – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 31 Abs. 2 – Richtlinie 2003/88/EG – Grundrecht auf bezahlten Jahresurlaub)	8
2020/C 378/10	Rechtssache C-186/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Supreme Site Services GmbH, Supreme Fuels GmbH & Co KG, Supreme Fuels Trading Fze/Supreme Headquarters Allied Powers Europe (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Art. 1 Abs. 1 – Anwendungsbereich – Zivil- und Handelssachen – Gerichtliche Zuständigkeit – Ausschließliche Zuständigkeiten – Art. 24 Nr. 5 – Rechtsstreitigkeiten, die die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben – Auf die Vollstreckungssimmunität gestützter Antrag einer internationalen Organisation auf Aufhebung einer Arrestpfändung und Untersagung ihrer neuerlichen Vornahme)	9
2020/C 378/11	Rechtssache C-214/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 3. September 2020 — achtung! GmbH/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Rechtsmittel – Unionsmarke – Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b – Unterscheidungskraft – Fehlen)	10
2020/C 378/12	Rechtssache C-254/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court — Irland) — Friends of the Irish Environment Ltd/An Bord Pleanála (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Art. 6 Abs. 3 – Geltungsbereich – Begriffe „Projekt“ und „Zustimmung“ – Prüfung von Plänen oder Projekten auf Verträglichkeit mit einem geschützten Gebiet – Entscheidung, mit der die Genehmigung zum Bau eines Wiederverdampfungs-terminals für verflüssigtes Erdgas verlängert wird – Ursprüngliche Entscheidung, die auf eine nationale Regelung gestützt war, die die Richtlinie 92/43 nicht ordnungsgemäß umgesetzt hatte)	10
2020/C 378/13	Rechtssache C-265/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland) — Irland) — Recorded Artists Actors Performers Ltd/Phonographic Performance (Ireland) Ltd, Minister for Jobs Enterprise and Innovation, Ireland, Attorney General (Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2006/115/EG – Art. 8 Abs. 2 – Benutzung von Tonträgern in der Union – Anspruch der ausübenden Künstler auf eine angemessene Vergütung, die auf sie und die Tonträgerhersteller aufgeteilt wird – Anwendbarkeit auf Drittstaatsangehörige – Vertrag über Darbietungen und Tonträger – Art. 4 und 15 – Von Drittstaaten notifizierte Vorbehalte – Einschränkungen des Anspruchs auf eine angemessene Vergütung, die sich in der Union für Drittstaatsangehörige aufgrund der Gegenseitigkeit aus diesen Vorbehalten ergeben können – Art. 17 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Grundrecht auf Schutz des geistigen Eigentums – Erfordernis, dass jede Einschränkung gesetzlich vorgesehen sein, den Wesensgehalt des Grundrechts achten und verhältnismäßig sein muss – Aufteilung der Zuständigkeiten für solche Einschränkungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten – Aufteilung der Zuständigkeiten in den Beziehungen zu Drittstaaten – Art. 3 Abs. 2 AEUV – Ausschließliche Zuständigkeit der Union)	11
2020/C 378/14	Rechtssache C-356/19: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 3. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie — Polen) — Delfly sp. z o.o./Smartwings Poland sp. z o.o., vormals Travel Service Polska sp. z o.o. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 7 – Ausgleichsanspruch bei Verspätung oder Annullierung eines Fluges – Modalitäten der Ausgleichsleistung – In Landeswährung bezifferter Antrag – Nationale Vorschrift, die dem Gläubiger die Wahl der Währung verbietet)	12
2020/C 378/15	Verbundene Rechtssachen C-503/19 und C-592/19: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo n° 17 de Barcelona, des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n.º 5 de Barcelona — Spanien) — UQ (C-503/19), SI (C-592/19)/Subdelegación del Gobierno en Barcelona (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen – Richtlinie 2003/109/EG – Art. 6 Abs. 1 – Zu berücksichtigende Gesichtspunkte – Nationale Regelung – Fehlende Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte – Versagung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten wegen Vorstrafen des Betroffenen)	13

2020/C 378/16	Rechtssache C-530/19: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 3. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — NM als Insolvenzverwalterin der NIKI Luftfahrt GmbH/ON (Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 5 und 9 – Verpflichtung des Luftfahrtunternehmens, Fluggästen, deren Flug annulliert wurde, eine Hotelunterbringung anzubieten – Schaden, der einem Fluggast während seines Aufenthalts in dem die Unterbringung bereitstellenden Hotel entsteht – Möglichkeit, die Haftung des Luftfahrtunternehmens wegen der Fahrlässigkeit des Hotelpersonals geltend zu machen)	13
2020/C 378/17	Rechtssache C-539/19: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 3. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I — Deutschland) — Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e. V./Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Europäischen Union – Verordnung [EU] Nr. 531/2012 – Art. 6a – Art. 6e Abs. 3 – Pflicht des Roaminganbieters zur automatischen Anwendung des regulierten Roamingtarifs – Anwendung auf Verbraucher, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung [EU] Nr. 531/2012 einen spezifischen Roamingtarif gewählt hatten)	14
2020/C 378/18	Rechtssache C-651/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — JP/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides (Vorlage zur Vorabentscheidung – Asylpolitik – Gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes – Richtlinie 2013/32/EU – Art. 46 – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 47 – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf – Rechtsbehelf gegen einen Beschluss, mit dem ein Folgeantrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt wird – Rechtsbehelfsfrist – Zustellungsmodalitäten)	15
2020/C 378/19	Rechtssache C-273/20: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 22. Juni 2020 — Bundesrepublik Deutschland gegen SW	15
2020/C 378/20	Rechtssache C-279/20: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 26. Juni 2020 — Bundesrepublik Deutschland gegen XC	16
2020/C 378/21	Rechtssache C-358/20: Vorabentscheidungsersuchen des Judecătoria Oradea (Rumänien), eingereicht am 30. Juli 2020 — Promexor Trade Srl/Direcția Generală a Finanțelor Publice Cluj — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Bihor	17
2020/C 378/22	Rechtssache C-394/20: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 18. August 2020 — XY gegen Finanzamt V	18
2020/C 378/23	Rechtssache C-405/20: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 28. August 2020 — EB u. a. gegen Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)	19
2020/C 378/24	Rechtssache C-412/20: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 3. September 2020 — Europäischer Haftbefehl gegen P; Anderer Verfahrensbeteiligter: Openbaar Ministerie	20
2020/C 378/25	Rechtssache C-413/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance francophone de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 2. September 2020 — État belge/LO, OG, SH, MB, JD, OP, Bluetail Flight School SA (BFS)	20
2020/C 378/26	Rechtssache C-439/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. September 2020 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 8. Juli 2020 in der Rechtssache T-110/17, Jiansu Seraphim Solar System / Kommission	21
2020/C 378/27	Rechtssache C-441/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. September 2020 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. Juli 2020 in der Rechtssache T-110/17, Jiansu Seraphim Solar System/Kommission	22

Gericht

- 2020/C 378/28 Rechtssache T-437/16: Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Italien/Kommission (Sprachenregelung – Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens für Beamte der Funktionsgruppe Administration im Bereich Audit – Sprachkenntnisse – Beschränkung der Wahl der Sprache 2 des Auswahlverfahrens auf Deutsch, Englisch und Französisch – Kommunikationssprache – Verordnung Nr. 1 – Art. 1d Abs. 1, Art. 27 und Art. 28 Buchst. f des Statuts – Diskriminierung aufgrund der Sprache – Rechtfertigung – Dienstliches Interesse – Verhältnismäßigkeit) 25
- 2020/C 378/29 Rechtssache T-626/17: Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Slowenien/Kommission (Landwirtschaft – Verordnung [EU] Nr. 1308/2013 – Ursprungsbezeichnungen im Weinbausektor – Etikettierung von Weinen – Nennung des Namens einer Keltertraubensorte, der eine geschützte Ursprungsbezeichnung enthält oder daraus besteht – Verbot – Ausnahme – Delegierte Verordnung [EU] 2017/1353 – Aufnahme des Namens der Keltertraubensorte „Teran“ in die Liste in Anhang XV Teil A der Verordnung [EG] Nr. 607/2009 – Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Beitritts der Republik Kroatien zur Union – Slowenische geschützte Ursprungsbezeichnung „Teran“ – Rechtssicherheit – Berechtigtes Vertrauen – Verhältnismäßigkeit – Eigentumsrecht – Akte über die Bedingungen des Beitritts Kroatiens zur Union – Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung – Institutionelles Gleichgewicht) 25
- 2020/C 378/30 Rechtssache T-745/17: Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Kerkosand/Kommission (Staatliche Beihilfen – Beihilfe für ein Investitionsvorhaben in der Westslowakei – Regionale Investitionsbeihilfe – Zurückweisung einer Beschwerde – Entscheidung, keine Einwendungen zu erheben – Freistellungsvoraussetzungen – Art. 14 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014 – Umfang der Kontrollbefugnis der Kommission – Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020 – Begriff des KMU – Art. 3 Abs. 2 und 3 des Anhangs I der Verordnung Nr. 651/2014 – Für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte zugrunde zu legende Angaben sowie maßgeblicher Zeitraum – Art. 4 des Anhangs I der Verordnung Nr. 651/2014 – Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt – Art. 4 Abs. 4 der Verordnung [EU] 2015/1589 – Ernsthafte Schwierigkeiten) 26
- 2020/C 378/31 Rechtssache T-143/18: Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Société générale/EZB (Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Beitrag zum Einlagensicherungssystem oder zum einheitlichen Abwicklungsfonds mittels unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen – Der EZB übertragene Aufgaben – Besondere Aufsichtsbefugnisse der EZB – Art. 4 Abs. 1 Buchst. f sowie Art. 16 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. d der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Maßnahme, mit der die Verpflichtung auferlegt wird, den aggregierten Betrag der bestehenden unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen vom harten Kernkapital abzuziehen – Fehlende individuelle Prüfung) 27
- 2020/C 378/32 Rechtssachen T-150/18 und T-345/18: Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — BNP Paribas/EZB (Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Beitrag zum Einlagensicherungssystem oder zum einheitlichen Abwicklungsfonds mittels unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen – Der EZB übertragene Aufgaben – Besondere Aufsichtsbefugnisse der EZB – Art. 4 Abs. 1 Buchst. f sowie Art. 16 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. d der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Maßnahme, mit der die Verpflichtung auferlegt wird, den aggregierten Betrag der bestehenden unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen vom harten Kernkapital abzuziehen – Fehlende individuelle Prüfung) 27
- 2020/C 378/33 Rechtssache T-46/19: Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Griechenland/Kommission (EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Flächenbezogene Beihilferegelung – Begriff „Dauergrünland“ – Art. 4 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung [EU] Nr. 1307/2013 – Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem – Schlüsselkontrollen – Verordnung Nr. 1306/2013 – Begründungspflicht) 28
- 2020/C 378/34 Rechtssache T-50/19: Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Casual Dreams/EUIPO — López Fernández (Dayaday) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Dayaday – Ältere nationale Bildmarken DAYADAY und dayaday – Relative Eintragungshindernisse – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001] – Bekanntheit – Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke) 29

2020/C 378/35	Rechtssache T-144/19: Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Kludi/EUIPO — Adlon Brand (ADLON) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke ADLON – Ältere Unionswortmarke ADLON – Nachweis der Bekanntheit der älteren Marke – Regel 19 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95]jetzt Art. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] – Zeitliche Anwendung der Rechtsvorschrift – Verspätete Vorlage von Dokumenten – Ermessen der Beschwerdekammer – Art. 95 Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Relatives Eintragungshindernis – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke)	30
2020/C 378/36	Rechtssache T-187/19: Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Glaxo Group/EUIPO (Schattierung der Farbe Lila) (Unionsmarke – Anmeldung einer aus einer Schattierung der Farbe Lila bestehenden Unionsmarke – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Keine Unterscheidungskraft durch Benutzung – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001)	30
2020/C 378/37	Rechtssache T-589/19: Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Gothe und Kunz/EUIPO — Aldi Einkauf (FAIR ZONE) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke FAIR ZONE – Ältere Unionsbildmarke FAIR – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	31
2020/C 378/38	Rechtssache T-625/19: Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Daw/EUIPO (SOS Innenfarbe) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke SOS Innenfarbe – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001)	31
2020/C 378/39	Rechtssache T-669/19: Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Novomatic/EUIPO — Brouwerij Haacht (PRIMUS) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke PRIMUS – Ältere Unionswortmarke PRIMUS – Ältere Benelux-Wortmarke PRIMUS – Relatives Eintragungshindernis – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001)	32
2020/C 378/40	Rechtssache T-879/19: Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Sumol + Compal Marcas/EUIPO — Jacob (Dr. Jacob’s essentials) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Dr. Jacob’s essentials – Ältere internationale Wortmarke COMPAL ESSENCIAL – Ältere nationale und internationale Bildmarken FRUTA esencial, COMPAL esencial und Compal FRUTA esencial – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	33
2020/C 378/41	Rechtssache T-81/20: Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Klose/EUIPO (Darstellung eines Rechtecks mit drei farbigen Segmenten) (Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die ein Rechteck mit drei farbigen Segmenten darstellt – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	33
2020/C 378/42	Rechtssache T-131/20: Urteil des Gerichts vom 2. September 2020 — IR/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Rechte und Pflichten des Beamten – Abordnung im dienstlichen Interesse – Art. 37 Abs. 1 Buchst. a erster Gedankenstrich des Statuts – Art. 38 des Statuts – Verweigerung der Verlängerung einer Abordnung – Fürsorgepflicht – Verteidigungsrechte)	34
2020/C 378/43	Rechtssache T-529/19: Beschluss des Gerichts vom 10. September 2020 — ADESO/Kommission (Nichtigkeitsklage – Finanzhilfvereinbarungen für die Projekte „Your Environment is Your Life“ und „Social Safety Net for Poor and Vulnerable Households in Northern Regions of Somalia/Somaliland Phase II“ – Nicht förderfähige Kosten – Belastungsanzeigen – Bestätigungsschreiben – Rechtsqualität einer anfechtbaren Handlung – Vertragliche Natur des Rechtsstreits – Nicht anfechtbare Handlung – Handlung, die in einem rein vertraglichen Rahmen erfolgt ist, von dem sie nicht getrennt werden kann – Unzulässigkeit)	34

2020/C 378/44	Rechtssache T-645/19: Beschluss des Gerichts vom 9. September 2020 — IMG/Kommission (Nichtigkeitsklage – Entwicklungszusammenarbeit – Haushaltsvollzug der Union im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung – Durchführung eines Urteils des Gerichtshofs – Schreiben der Kommission mit der Aufforderung zur Vorlage bestimmter Dokumente – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Handlung – Unzulässigkeit – Schadenersatzklage – Enger Zusammenhang mit dem Antrag auf Nichtigklärung – Rechtshängigkeit – Unzulässigkeit – Verstoß gegen Formerfordernisse – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Offensichtliche Unzulässigkeit) . . .	35
2020/C 378/45	Rechtssache T-735/19: Beschluss des Gerichts vom 25. August 2020 — Frank Recruitment Group Services/EUIPO — Pearson (PEARSON FRANK) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme der Anmeldung – Erledigung)	36
2020/C 378/46	Rechtssache T-512/20: Klage, eingereicht am 14. August 2020 — TrekStor/EUIPO — Zagg (Schutzhüllen für Datenverarbeitungsgeräte)	36
2020/C 378/47	Rechtssache T-522/20: Klage, eingereicht am 11. August 2020 — Carpatair/Kommission	37
2020/C 378/48	Rechtssache T-540/20: Klage, eingereicht am 27. August 2020 — Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission	38
2020/C 378/49	Rechtssache T-564/20: Klage, eingereicht am 10. September 2020 — TrekStor/EUIPO — Zagg (Schutzhüllen für Datenverarbeitungsgeräte)	39
2020/C 378/50	Rechtssache T-565/20: Klage, eingereicht am 10. September 2020 — TrekStor/EUIPO — Zagg (Schutzhüllen für Datenverarbeitungsgeräte)	39
2020/C 378/51	Rechtssache T-569/20: Klage, eingereicht am 7. September 2020 — Stichting Comité N 65 Ondergronds Helvoirt/Kommission	40
2020/C 378/52	Rechtssache T-583/20: Klage, eingereicht am 23. September 2020 — Italia Wanbao-ACC/Kommission	41
2020/C 378/53	Rechtssache T-589/20: Klage, eingereicht am 24. September 2020 — Calzaturificio Emmegiemme Shoes/EUIPO — Inticom (MAIMAI MADE IN ITALY)	43
2020/C 378/54	Rechtssache T-593/20: Klage, eingereicht am 28. September 2020 — Tirrenia di navigazione/Kommission	44
2020/C 378/55	Rechtssache T-596/20: Klage, eingereicht am 29. September 2020 — Roller/EUIPO — Flex Equipos de Descanso (DORMILLO)	46
2020/C 378/56	Rechtssache T-601/20: Klage, eingereicht am 29. September 2020 — Tirrenia di navigazione/Kommission	46
2020/C 378/57	Rechtssache T-53/20: Beschluss des Gerichts vom 18. September 2020 — Entreprise communale IMI 2/CHS	48
2020/C 378/58	Rechtssache T-108/20: Beschluss des Gerichts vom 15. September 2020 — Kahimbi Kasagwe/Rat	48
2020/C 378/59	Rechtssache T-334/20: Beschluss des Gerichts vom 8. September 2020 — KH/EAD	48

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2020/C 378/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 371 vom 3.11.2020

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 359 vom 26.10.2020

ABl. C 348 vom 19.10.2020

ABl. C 339 vom 12.10.2020

ABl. C 329 vom 5.10.2020

ABl. C 320 vom 28.9.2020

ABl. C 313 vom 21.9.2020

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — EM/TMD Friction GmbH (C-674/18), FL/TMD Friction EsCo GmbH (C-675/18)

(Verbundene Rechtssachen C-674/18 und C-675/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Unternehmensübergänge – Richtlinie 2001/23/EG – Art. 3 und 5 – Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer – Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers – Übertragung durch den Insolvenzverwalter des übertragenden, in einem Insolvenzverfahren befindlichen Unternehmens – Leistungen der betrieblichen Altersversorgung – Begrenzung der Pflichten des Erwerbers – Berechnung der Höhe der zustehenden Leistung aus einer betrieblichen Zusatzversorgungseinrichtung anhand der Vergütung des Arbeitnehmers bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens – Richtlinie 2008/94/EG – Art. 8 – Unmittelbare Wirkung – Voraussetzungen)

(2020/C 378/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: EM (C-674/18), FL (C-675/18)

Beklagte: TMD Friction GmbH (C-674/18), TMD Friction EsCo GmbH (C-675/18)

Tenor

1. Die Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen ist, insbesondere unter Berücksichtigung ihres Art. 3 Abs. 1 und 4 sowie ihres Art. 5 Abs. 2 Buchst. a, dahin auszulegen, dass sie beim Übergang eines von einem Insolvenzverfahren betroffenen Betriebs, der von dessen Insolvenzverwalter durchgeführt wurde, einer nationalen Regelung in ihrer Auslegung durch die nationale Rechtsprechung, wonach der Erwerber nicht für Anwartschaften eines Arbeitnehmers auf eine Altersrente aus einer betrieblichen Zusatzversorgungseinrichtung, die auf Beschäftigungszeiten vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beruhen, haftet, wenn der Versorgungsfall nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eintritt, nicht entgegensteht, sofern hinsichtlich des Teils des Betrags, für den der Erwerber nicht haftet, die zum Schutz der Interessen der Arbeitnehmer getroffenen Maßnahmen ein Schutzniveau bieten, das dem von Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers geforderten zumindest gleichwertig ist.

2. Art. 3 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2001/23 in Verbindung mit Art. 8 der Richtlinie 2008/94 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung in ihrer Auslegung durch die nationale Rechtsprechung entgegensteht, die bei Eintritt des Versorgungsfalls für Rechte auf Leistungen bei Alter aus einer betrieblichen Zusatzversorgungseinrichtung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, während dessen der Betrieb übergegangen ist, und hinsichtlich des Teils der Leistungen, der nicht vom Erwerber zu tragen ist, vorsieht, dass zum einen der nach nationalem Recht bestimmte Träger der Insolvenzversicherung nicht eintreten muss, wenn die Anwartschaften auf Leistungen bei Alter zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht unverfallbar waren, und dass zum anderen der Betrag des Teils der Leistungen, für den der Träger der Insolvenzversicherung haftet, auf der Grundlage der monatlichen Bruttovergütung des betreffenden Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechnet wird, wenn sich daraus ergibt, dass den Arbeitnehmern der durch diese Bestimmung gewährte Mindestschutz verwehrt wird, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.
3. Art. 8 der Richtlinie 2008/94 kann, soweit er einen Mindestschutz der erworbenen Rechte oder Anwartschaftsrechte der Arbeitnehmer auf Leistungen bei Alter vorsieht, unmittelbare Wirkung entfalten, so dass er gegenüber einer privatrechtlich organisierten Einrichtung, die vom betreffenden Mitgliedstaat als Träger der Arbeitgeberinsolvenzversicherung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung bestimmt worden ist, geltend gemacht werden kann, sofern zum einen diese Einrichtung in Anbetracht der Aufgabe der Sicherung, mit der sie betraut ist, und der Bedingungen, unter denen sie sie erfüllt, dem Staat gleichgestellt werden kann und zum anderen sich diese Aufgabe tatsächlich auf die Arten von Leistungen bei Alter erstreckt, für die der in Art. 8 dieser Richtlinie vorgesehene Mindestschutz verlangt wird, was vom vorlegenden Gericht festzustellen ist.

(¹) ABl. C 103 vom 18.3.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 3. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Vivendi SA/Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

(Rechtssache C-719/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektronische Kommunikation – Art. 11 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Freiheit und Pluralismus der Medien – Niederlassungsfreiheit – Art. 49 AEUV – Richtlinie 2002/21/EG – Art. 15 und 16 – Nationale Regelung, die es einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht in einem Sektor verbietet, in einem anderen Sektor eine „wichtige wirtschaftliche Dimension“ zu erlangen – Berechnung der im Sektor der elektronischen Kommunikation und im Mediensektor erzielten Einnahmen – Definition des Sektors der elektronischen Kommunikation – Begrenzung auf die Märkte, die Gegenstand einer Vorabregelung sind – Berücksichtigung der Einnahmen von verbundenen Gesellschaften – Festlegung einer anderen Einnahmenschwelle für Gesellschaften, die im Sektor der elektronischen Kommunikation tätig sind)

(2020/C 378/03)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vivendi SA

Beklagte: Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Beteiligte: Mediaset SpA

Tenor

Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die bewirkt, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat eingetragene Gesellschaft, deren Einnahmen im Sektor der elektronischen Kommunikation, wie er für die Zwecke dieser Regelung definiert wird, mehr als 40 % der gesamten in diesem Sektor erzielten Einnahmen betragen, daran gehindert ist, im integrierten Kommunikationssystem Einnahmen zu erzielen, die mehr als 10 % der in diesem System erzielten Einnahmen betragen.

(¹) ABl. C 103 vom 18.3.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. September 2020 — Tschechische Republik/Europäische Kommission, Königreich Schweden

(Rechtssache C-742/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft [EGFL] und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben – Von der Tschechischen Republik getätigte Ausgaben – Verordnung [EG] Nr. 555/2008 – Art. 19 und 77 – Weinmärkte – Verordnung [EG] Nr. 1122/2009 – Art. 33 – Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums – Flächenbezogene Beihilfen – Entkoppelte Direktbeihilfen – Cross-Compliance-Kontrollen – Herkömmliche Vor-Ort-Kontrollen und Kontrollen durch Fernerkundung – Beweislast – Punktuelle und pauschale Korrekturen – Zweifel an der Wirksamkeit der Kontrollen – Risikoanalyse – Mängel)

(2020/C 378/04)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, O. Serdula, J. Pavliš und J. Vlácil)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: Z. Malůšková, K. Walkerová und J. Aquilina), Königreich Schweden

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 13. September 2018, Tschechische Republik/Kommission (T-627/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:538), wird insoweit aufgehoben, als das Gericht darin den Klagegrund in Bezug auf die punktuelle Berichtigung in Höhe von 462 517,83 Euro für die Haushaltsjahre 2013 bis 2015, soweit er die Begründung zu Mängeln bei der Risikoanalyse betrifft, und den Klagegrund in Bezug auf eine pauschale Berichtigung in Höhe von 636 516,20 Euro für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014, soweit er die Begründung zu unzureichenden Vor-Ort-Kontrollen hinsichtlich im Weinsektor finanzierter Investitionen betrifft, zurückgewiesen hat.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Rechtssache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 4.2.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. September 2020 — Mellifera e. V./Vereinigung für wesensgemäße Bienenhaltung/Europäische Kommission

(Rechtssache C-784/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Übereinkommen von Aarhus – Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 – Art. 2 Abs. 1 Buchst. g und Art. 10 Abs. 1 – Interne Überprüfung von Verwaltungsakten – Beschränkung auf Maßnahmen zur Regelung eines Einzelfalls – Durchführungsverordnung [EU] 2016/1056 – Verlängerung der Dauer der Genehmigung für den Wirkstoff „Glyphosat“ – Antrag auf interne Überprüfung – Maßnahme mit allgemeiner Geltung – Zurückweisung)

(2020/C 378/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführer: Mellifera e. V., Vereinigung für wesensgemäße Bienenhaltung (Rosenfeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Willand)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und G. Gattinara)

Streithelferin zur Unterstützung der anderen Partei des Verfahrens: Bayer Agriculture BVBA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger, A. Burghardt und J. Wauters sowie G. Forwood, avocate)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Der Mellifera e. V., Vereinigung für wesensgemäße Bienenhaltung trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission und der Bayer Agriculture BVBA.

⁽¹⁾ ABl. C 54 vom 11.2.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. September 2020 — Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland u. a./Europäische Kommission u. a.

(Rechtssache C-817/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Beihilferegulierung für den subventionierten Erwerb oder die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Naturgebieten – Vorprüfungsverfahren – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Verordnung [EG] Nr. 659/1999 – Art. 1 Buchst. h – Begriff „Beteiligte“ – Wettbewerbsverhältnis – Begriff „ernsthafte Schwierigkeiten“ – Dienst von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – Nebentätigkeiten – Konnexität)

(2020/C 378/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland, Stichting Het Groninger Landschap, Vereniging It Fryske Gea, Stichting Het Drentse Landschap, Stichting Het Overijssels Landschap, Stichting Het Geldersch Landschap, Stichting Flevo-Landschap, Stichting Het Utrechts Landschap, Stichting Landschap Noord-Holland, Stichting Het Zuid-Hollands Landschap, Stichting Het Zeeuwse Landschap, Stichting Het Noordbrabants Landschap, Stichting Het Limburgs Landschap (Prozessbevollmächtigte: P. H. L. M. Kuypers und M. de Wit, advocaten)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Noë und P. J. Loewenthal)

Vereniging Gelijkberechtiging Grondbezitters, Exploitatiemaatschappij De Berghaaf BV, Stichting Het Nationale Park De Hoge Veluwe, BV Landgoed Den Alerdinck II, Landgoed Ampsen BV, Pallandt van Keppel Stichting, Landgoed Kasteel Keppel BV, Baron van Lynden, Stichting het Lijndensche Fonds voor Kerk en Zending, Landgoed Welna BV, BV Landgoed „Huis te Maarn“, Vicariestichting De Vijf Capellarijen/Ambachtsheerlijkheid Kloetinge, Maatschappij tot Exploitatie van het Landgoed Tongeren onder Epe BV, Landgoed Anderstein NV, Landgoed Bekspring BV, Landgoed Nijenhuis en Westerflinter BV, Landgoed Caprera BV, Landgoed Schapenduinen BV, Stichting Schapenduinen, Landgoed de Noetselenberg BV (Prozessbevollmächtigte: D. Gillet, T. Ruys, P. Wytinck und A. A. Al Khatib, advocaten)

Streithelfer zur Unterstützung des Rechtsmittelführerinnen: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. K. Bulterman und L. Noort)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland, die Stichting Het Groninger Landschap, die Vereniging It Fryske Gea, die Stichting Het Drentse Landschap, die Stichting Het Overijssels Landschap, die Stichting Het Geldersch Landschap, die Stichting Flevo-Landschap, die Stichting Het Utrechts Landschap, die Stichting Landschap Noord-Holland, die Stichting Het Zuid-Hollands Landschap, die Stichting Het Zeeuwse Landschap, die Stichting Het Noordbrabants Landschap und die Stichting Het Limburgs Landschap tragen die Kosten.

3. Die Europäische Kommission und das Königreich der Niederlande tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 82 vom 4.3.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 3. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des
Gerechtshof Arnhem-Leeuwarden — Niederlande) — Strafverfahren gegen XN (C-21/19), YO
(C-22/19), P. F. Kamstra Recycling BV (C-23/19)**

(Verbundene Rechtssachen C-21/19 bis 23/19) (¹)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Abfälle – Verbringung – Verordnung [EG] Nr. 1013/2006 – Abfälle, die
dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen – Art. 1 Abs. 3 –
Verbringungen, die Zulassungsanforderungen unterliegen – Richtlinie 2008/98/EG – Art. 5 Abs. 1 –
Begriff „Nebenprodukte“ – Verordnung [EG] Nr. 1069/2009 – Art. 3 Nr. 1 – Begriff „tierische
Nebenprodukte“ – Verbringung eines Gemisches aus tierischen Nebenprodukten und anderem Material)**

(2020/C 378/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof Arnhem-Leeuwarden

Parteien des Ausgangsverfahrens

XN (C-21/19), YO (C-22/19), P. F. Kamstra Recycling BV (C-23/19)

Tenor

1. Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien und Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) sind dahin auszulegen, dass ein Material, das nicht als „Nebenprodukt“ im Sinne der erstgenannten Bestimmung eingestuft werden kann, gleichwohl als „tierisches Nebenprodukt“ im Sinne der zweitgenannten Bestimmung angesehen werden kann.
2. Art. 1 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen in der durch die Verordnung (EU) Nr. 135/2012 der Kommission vom 16. Februar 2012 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Verbringungen tierischer Nebenprodukte, die unter die Verordnung Nr. 1069/2009 fallen, außer in den Fällen, in denen die Verordnung Nr. 1069/2009 ausdrücklich die Anwendung der Verordnung Nr. 1013/2006 in der durch die Verordnung Nr. 135/2012 geänderten Fassung vorsieht, vom Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1013/2006 in der durch die Verordnung Nr. 135/2012 geänderten Fassung ausgenommen sind.
3. Art. 1 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung Nr. 1013/2006 in der durch die Verordnung Nr. 135/2012 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass diese Bestimmung auf die Verbringung eines Gemischs aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 im Sinne von Art. 10 der Verordnung Nr. 1069/2009 und anderem, als nicht gefährlicher Abfall im Sinne der Verordnung Nr. 1013/2006 in der durch die Verordnung Nr. 135/2012 geänderten Fassung eingestuftem Material anwendbar ist. Der Anteil der tierischen Nebenprodukte an der Mischung ist dabei nicht relevant.

(¹) ABl. C 139 vom 15.4.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy Szczecin — Prawobrzeże i Zachód w Szczecinie, Sąd Rejonowy w Opatowie — Polen) — Profi Credit Polska SA/QJ (C-84/19), BW/DR (C-222/19), QL/CG (C-252/19)

(Verbundene Rechtssachen C-84/19, C-222/19 und C-252/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 1 Abs. 2 – Geltungsbereich – Nationale Vorschrift, die einen Höchstbetrag der zinsunabhängigen Kreditkosten vorsieht – Art. 3 Abs. 1 – Vertragsklausel, die Kosten der wirtschaftlichen Tätigkeit des Darlehensgebers auf den Verbraucher abwälzt – Erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den Rechten und den Pflichten der Vertragspartner – Art. 4 Abs. 2 – Verpflichtung, Vertragsklauseln klar und verständlich abzufassen – Vertragsklauseln, die die Dienstleistungen, die sie vergüten sollen, nicht einzeln angeben – Richtlinie 2008/48/EG – Art. 3 Buchst. g – Nationale Rechtsvorschriften, die die Art der Berechnung des Höchstbetrags der zinsunabhängigen Kreditkosten festlegen, die dem Verbraucher in Rechnung gestellt werden können)

(2020/C 378/08)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy Szczecin — Prawobrzeże i Zachód w Szczecinie, Sąd Rejonowy w Opatowie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Profi Credit Polska S.A. (C-84/19), BW (C-222/19), QL (C-252/19)

Beklagte: QJ (C-84/19), DR (C-222/19), CG (C-252/19)

Tenor

1. Art. 3 Buchst. g und Art. 22 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften über den Verbraucherkredit nicht entgegenstehen, mit denen eine Berechnungsweise für den Höchstbetrag der dem Verbraucher anlastbaren zinsunabhängigen Kreditkosten festgelegt wird, auch wenn diese Berechnungsweise es dem Gewerbetreibenden ermöglicht, einen Teil der mit der Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängenden Gemeinkosten vom Verbraucher tragen zu lassen, sofern diese Rechtsvorschriften nicht durch ihre diesen Höchstbetrag betreffenden Bestimmungen gegen die Vorschriften verstoßen, die durch diese Richtlinie harmonisiert wurden.
2. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in der durch die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine Vertragsklausel, die die zinsunabhängigen Kreditkosten im Rahmen der durch nationale Rechtsvorschriften über Verbraucherkredite eingeführten Obergrenze festlegt, nicht vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen ist, wenn diese Rechtsvorschriften vorsehen, dass die zinsunabhängigen Kreditkosten für den Teil, der diese Grenze oder den Gesamtkreditbetrag überschreitet, nicht geschuldet werden.
3. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 in der durch die Richtlinie 2011/83 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Klauseln eines Verbraucherkreditvertrags, die dem Verbraucher andere Kosten als die Rückzahlung des Kredits in Kapital und Zinsen auferlegen, nicht unter die in dieser Vorschrift vorgesehene Ausnahme fallen, wenn diese Klauseln weder die Art dieser Kosten noch die Dienstleistungen, die sie vergüten sollen, einzeln angeben und derart gefasst sind, dass sie den Verbraucher hinsichtlich seiner Verpflichtungen und der wirtschaftlichen Folgen dieser Klauseln irreführen, was zu prüfen dem vorlegenden Gericht obliegt.

4. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 in der durch die Richtlinie 2011/83 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine Vertragsklausel über zinsunabhängige Kreditkosten, die diese Kosten unterhalb einer gesetzlichen Obergrenze festlegt und Kosten der wirtschaftlichen Tätigkeit des Darlehensgebers auf den Verbraucher abwälzt, ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den Rechten und den Pflichten der Vertragspartner zum Nachteil des Verbrauchers verursachen kann, wenn sie diesem Kosten auferlegt, die gegenüber den erhaltenen Leistungen und dem bereitgestellten Darlehensbetrag unverhältnismäßig sind, was zu prüfen dem vorlegenden Gericht obliegt.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 13.5.2019.
ABl. C 280 vom 19.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. September 2020 — Europäische Kommission/Francisco Carreras Sequeros u. a., Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Verbundene Rechtssachen C-119/19 P und C-126/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Statut der Beamten der Europäischen Union – Reform vom 1. Januar 2014 – Anhang X Art. 6 – Beamte und Vertragsbedienstete, die in einem Drittland Dienst tun – Neue Bestimmungen über die Gewährung von bezahlten Jahresurlaubstagen – Einrede der Rechtswidrigkeit – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 31 Abs. 2 – Richtlinie 2003/88/EG – Grundrecht auf bezahlten Jahresurlaub)

(2020/C 378/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

(Affaire C-119/19 P)

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr, G. Gattinara und L. Vernier)

Andere Parteien des Verfahrens: Francisco Carreras Sequeros, Mariola de las Heras Ojeda, Olivier Maes, Gabrio Marinozzi, Giacomo Miserochi, Marc Thieme Groen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin), Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: O. Caisou-Rousseau, J. Steele und E. Taneva), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

(Affaire C-126/19 P)

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

Andere Parteien des Verfahrens: Francisco Carreras Sequeros, Mariola de las Heras Ojeda, Olivier Maes, Gabrio Marinozzi, Giacomo Miserochi, Marc Thieme Groen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr, G. Gattinara und L. Vernier), Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: O. Caisou-Rousseau, J. Steele und E. Taneva)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 4. Dezember 2018, Carreras Sequeros u. a./Kommission (T-518/16, EU:T:2018:873), wird aufgehoben.
2. Die von Francisco Carreras Sequeros, Mariola de las Heras Ojeda, Olivier Maes, Gabrio Marinozzi, Giacomo Miserochi und Marc Thieme Groen in der Rechtssache T-518/16 erhobene Klage wird abgewiesen.
3. Francisco Carreras Sequeros, Mariola de las Heras Ojeda, Olivier Maes, Gabrio Marinozzi, Giacomo Miserochi und Marc Thieme Groen tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die dem Rat der Europäischen Union im Rahmen der vorliegenden Rechtsmittel und im Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union entstanden sind, sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission im letztgenannten Verfahren entstanden sind.

4. Die Kommission trägt ihre eigenen im Rahmen der vorliegenden Rechtsmittel entstandenen Kosten.
5. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 131 vom 8.4.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden — Niederlande) — Supreme Site Services GmbH, Supreme Fuels GmbH & Co KG, Supreme Fuels Trading Fze/Supreme Headquarters Allied Powers Europe

(Rechtssache C-186/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Art. 1 Abs. 1 – Anwendungsbereich – Zivil- und Handelssachen – Gerichtliche Zuständigkeit – Ausschließliche Zuständigkeiten – Art. 24 Nr. 5 – Rechtsstreitigkeiten, die die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben – Auf die Vollstreckungsimmunität gestützter Antrag einer internationalen Organisation auf Aufhebung einer Arrestpfändung und Untersagung ihrer neuerlichen Vornahme)

(2020/C 378/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Supreme Site Services GmbH, Supreme Fuels GmbH & Co KG, Supreme Fuels Trading Fze

Beklagte: Supreme Headquarters Allied Powers Europe

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass ein bei einem Gericht eines Mitgliedstaats anhängig gemachtes Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, in dem eine internationale Organisation ihre Vollstreckungsimmunität geltend macht, um sowohl die Aufhebung einer in einem anderen Mitgliedstaat vorgenommenen Arrestpfändung als auch die Verhängung eines Verbots einer erneuten Arrestpfändung aufgrund des gleichen Sachverhalts zu erreichen, und das parallel zu einem Hauptsacheverfahren über einen Anspruch wegen der behaupteten Nichtbezahlung von für die Zwecke einer von dieser Organisation durchgeführten Friedenserhaltungsoperation gelieferten Kraftstoffen eingeleitet wurde, unter den Begriff „Zivil- und Handelssachen“ fällt, sofern die internationale Organisation in diesem Verfahren nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Sinne des Unionsrechts auftritt, was das vorlegende Gericht zu beurteilen hat.
2. Art. 24 Nr. 5 der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass ein bei einem Gericht eines Mitgliedstaats anhängig gemachtes Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, in dem eine internationale Organisation ihre Vollstreckungsimmunität geltend macht, um sowohl die Aufhebung einer in einem anderen Mitgliedstaat vorgenommenen Arrestpfändung als auch die Verhängung eines Verbots einer erneuten Arrestpfändung aufgrund des gleichen Sachverhalts zu erreichen, nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats fällt, in dem die Arrestpfändung vorgenommen wurde.

(¹) ABl. C 155 vom 6.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 3. September 2020 — achtung! GmbH/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

(Rechtssache C-214/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Unionsmarke – Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b – Unterscheidungskraft – Fehlen)

(2020/C 378/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: achtung! GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. J. Seelig und D. Bischof)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die achtung! GmbH trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

⁽¹⁾ ABl. C 238 vom 15.7.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court — Irland) — Friends of the Irish Environment Ltd/An Bord Pleanála

(Rechtssache C-254/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Art. 6 Abs. 3 – Geltungsbereich – Begriffe „Projekt“ und „Zustimmung“ – Prüfung von Plänen oder Projekten auf Verträglichkeit mit einem geschützten Gebiet – Entscheidung, mit der die Genehmigung zum Bau eines Wiederverdampfungsterminals für verflüssigtes Erdgas verlängert wird – Ursprüngliche Entscheidung, die auf eine nationale Regelung gestützt war, die die Richtlinie 92/43 nicht ordnungsgemäß umgesetzt hatte)

(2020/C 378/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Friends of the Irish Environment Ltd

Beklagte: An Bord Pleanála

Beteiligte: Shannon Lng Ltd

Tenor

1. Eine Entscheidung, mit der die für die Durchführung eines Projekts zum Bau eines Wiederverdampfungsterminals für verflüssigtes Erdgas ursprünglich gesetzte zehnjährige Frist verlängert wird, ist als Zustimmung für ein Projekt im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen anzusehen, wenn die ursprüngliche Genehmigung nach ihrem Erlöschen bei Ablauf der von ihr für diese Arbeiten gesetzten Frist aufgehört hat, Rechtswirkungen zu erzeugen, und diese Arbeiten nicht durchgeführt worden sind.

2. Es obliegt der zuständigen Behörde, zu beurteilen, ob eine Entscheidung, mit der die ursprünglich gesetzte Frist für die Durchführung eines Projekts zum Bau eines Wiederverdampfungs terminals für verflüssigtes Erdgas — dessen ursprüngliche Genehmigung erloschen ist — verlängert wird, Gegenstand einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 92/43 sein muss, und gegebenenfalls zu beurteilen, ob diese sich auf das gesamte Projekt oder einen Teil davon erstrecken muss, wobei insbesondere sowohl eine eventuell durchgeführte frühere Prüfung als auch die Entwicklung der relevanten Umweltdaten und wissenschaftlichen Daten, aber auch die etwaige Änderung des Projekts oder das Vorliegen anderer Pläne oder Projekte zu berücksichtigen sind.

Die Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden, wenn sich auf der Grundlage der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht ausschließen lässt, dass dieses Projekt die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigt. Eine frühere Prüfung des Projekts, die vor dem Erlass der ursprünglichen Genehmigung des Projekts durchgeführt wurde, vermag diese Gefahr nur auszuschließen, wenn sie vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthält, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der Arbeiten auszuräumen, sofern sich die relevanten Umweltdaten und wissenschaftlichen Daten nicht fortentwickelt haben, das Projekt nicht eventuell geändert wurde und es keine anderen Pläne oder Projekte gibt.

(¹) ABl. C 206 vom 17.6.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland) — Irland) — Recorded Artists Actors Performers Ltd/Phonographic Performance (Ireland) Ltd, Minister for Jobs Enterprise and Innovation, Ireland, Attorney General

(Rechtssache C-265/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2006/115/EG – Art. 8 Abs. 2 – Benutzung von Tonträgern in der Union – Anspruch der ausübenden Künstler auf eine angemessene Vergütung, die auf sie und die Tonträgerhersteller aufgeteilt wird – Anwendbarkeit auf Drittstaatsangehörige – Vertrag über Darbietungen und Tonträger – Art. 4 und 15 – Von Drittstaaten notifizierte Vorbehalte – Einschränkungen des Anspruchs auf eine angemessene Vergütung, die sich in der Union für Drittstaatsangehörige aufgrund der Gegenseitigkeit aus diesen Vorbehalten ergeben können – Art. 17 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Grundrecht auf Schutz des geistigen Eigentums – Erfordernis, dass jede Einschränkung gesetzlich vorgesehen sein, den Wesensgehalt des Grundrechts achten und verhältnismäßig sein muss – Aufteilung der Zuständigkeiten für solche Einschränkungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten – Aufteilung der Zuständigkeiten in den Beziehungen zu Drittstaaten – Art. 3 Abs. 2 AEUV – Ausschließliche Zuständigkeit der Union)

(2020/C 378/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Recorded Artists Actors Performers Ltd

Beklagte: Phonographic Performance (Ireland) Ltd, Minister for Jobs Enterprise and Innovation, Ireland, Attorney General

Tenor

1. Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums ist im Licht von Art. 4 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 des Vertrags der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) über Darbietungen und Tonträger dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat im Rahmen der Umsetzung in das nationale Recht des in der Vorschrift enthaltenen Ausdrucks „ausübende Künstler“, mit dem die Künstler gemeint sind, die Anspruch auf die einzige angemessene Vergütung im Sinne der Vorschrift haben, die Künstler ausschließt, die die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, der nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehört, und von diesem Ausschluss lediglich die Künstler ausnimmt, die ihren Wohnsitz im EWR haben oder sich dort aufhalten oder die ihren Beitrag zum Tonträger im EWR erbracht haben.

2. Art. 15 Abs. 3 des Vertrags der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) über Darbietungen und Tonträger und Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115 sind beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts dahin auszulegen, dass von Drittstaaten gemäß Art. 15 Abs. 3 dieses Vertrags notifizierte Vorbehalte, die zur Folge haben, dass der in Art. 15 Abs. 1 des Vertrags vorgesehene Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung im Hoheitsgebiet dieser Staaten eingeschränkt wird, in der Europäischen Union bei Personen, die die Staatsangehörigkeit der betreffenden Drittstaaten besitzen, nicht zu Einschränkungen des in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115 vorgesehenen Anspruchs führen, solche Einschränkungen aber unter der Voraussetzung, dass sie den Anforderungen von Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechen, vom Unionsgesetzgeber eingeführt werden können. Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115 steht daher dem entgegen, dass ein Mitgliedstaat den Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung bei ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern, die die Staatsangehörigkeit solcher Drittstaaten besitzen, einschränkt.
3. Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115 ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass der in ihm vorgesehene Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung in der Weise eingeschränkt wird, dass nur der Tonträgerhersteller eine Vergütung erhält, ohne sie mit dem ausübenden Künstler, der einen Beitrag zu dem Tonträger erbracht hat, teilen zu müssen.

(¹) ABl. C 206 vom 17.6.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 3. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie — Polen) — Delfly sp. z o.o./Smartwings Poland sp. z o.o., vormals Travel Service Polska sp. z o.o.

(Rechtssache C-356/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 7 – Ausgleichsanspruch bei Verspätung oder Annullierung eines Fluges – Modalitäten der Ausgleichsleistung – In Landeswährung beziffertes Antrag – Nationale Vorschrift, die dem Gläubiger die Wahl der Währung verbietet)

(2020/C 378/14)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Delfly sp. z o.o.

Beklagte: Smartwings Poland sp. z o.o., vormals Travel Service Polska sp. z o.o.

Tenor

Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, insbesondere ihr Art. 7 Abs. 1, ist dahin auszulegen, dass ein Fluggast, dessen Flug annulliert wurde oder erheblich verspätet war, oder sein Rechtsnachfolger die Zahlung der in dieser Bestimmung genannten Ausgleichsleistung in der an seinem Wohnort geltenden Landeswährung verlangen kann, so dass diese Bestimmung einer Regelung oder einer gerichtlichen Praxis eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach der zu diesem Zweck von einem solchen Fluggast oder seinem Rechtsnachfolger gestellte Antrag nur deshalb zurückgewiesen wird, weil dieser ihn in dieser Landeswährung beziffert hat.

(¹) ABl. C 280 vom 19.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo n° 17 de Barcelona, des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n.º 5 de Barcelona — Spanien) — UQ (C-503/19), SI (C-592/19)/Subdelegación del Gobierno en Barcelona

(Verbundene Rechtssachen C-503/19 und C-592/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen – Richtlinie 2003/109/EG – Art. 6 Abs. 1 – Zu berücksichtigende Gesichtspunkte – Nationale Regelung – Fehlende Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte – Versagung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten wegen Vorstrafen des Betroffenen)

(2020/C 378/15)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegende Gerichte

Juzgado Contencioso-Administrativo n° 17 de Barcelona, Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n.º 5 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UQ (C-503/19), SI (C-592/19)

Beklagte: Subdelegación del Gobierno en Barcelona

Tenor

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats in der Auslegung durch einen Teil der Gerichte dieses Mitgliedstaats entgegensteht, nach der einem Drittstaatsangehörigen die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in diesem Mitgliedstaat allein wegen seiner Vorstrafen ohne konkrete Prüfung seines Falles insbesondere im Hinblick auf die Art des von diesem Drittstaatsangehörigen begangenen Verstoßes, die Gefahr, die er möglicherweise für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt, die Dauer seines Aufenthalts im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und das Bestehen von Bindungen in diesem versagt werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 363 vom 28.10.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 3. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — NM als Insolvenzverwalterin der NIKI Luftfahrt GmbH/ON

(Rechtssache C-530/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 5 und 9 – Verpflichtung des Luftfahrtunternehmens, Fluggästen, deren Flug annulliert wurde, eine Hotelunterbringung anzubieten – Schaden, der einem Fluggast während seines Aufenthalts in dem die Unterbringung bereitstellenden Hotel entsteht – Möglichkeit, die Haftung des Luftfahrtunternehmens wegen der Fahrlässigkeit des Hotelpersonals geltend zu machen)

(2020/C 378/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: NM als Insolvenzverwalterin der NIKI Luftfahrt GmbH

Beklagte: ON

Tenor

1. Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist dahin auszulegen, dass die dem Luftfahrtunternehmen nach dieser Vorschrift obliegende Pflicht, den in ihr genannten Fluggästen unentgeltlich eine Hotelunterbringung anzubieten, nicht bedeutet, dass das Luftfahrtunternehmen die Unterbringungsmodalitäten als solche zu übernehmen hat.
2. Die Verordnung Nr. 261/2004 ist dahin auszulegen, dass ein Luftfahrtunternehmen, das nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung einem Fluggast, dessen Flug annulliert wurde, eine Hotelunterbringung angeboten hat, nicht auf der alleinigen Grundlage dieser Verordnung verpflichtet sein kann, dem Fluggast die Schäden zu ersetzen, die durch ein Fehlverhalten des Hotelpersonals entstanden sind.

(¹) ABl. C 328 vom 30.9.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 3. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I — Deutschland) — Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e. V./Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

(Rechtssache C-539/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Europäischen Union – Verordnung [EU] Nr. 531/2012 – Art. 6a – Art. 6e Abs. 3 – Pflicht des Roaminganbieters zur automatischen Anwendung des regulierten Roamingtarifs – Anwendung auf Verbraucher, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung [EU] Nr. 531/2012 einen spezifischen Roamingtarif gewählt hatten)

(2020/C 378/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgerichts München I

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Beklagte: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Tenor

Art. 6a und Art. 6e Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union in der durch die Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die Roaminganbieter ab dem 15. Juni 2017 verpflichtet waren, den u. a. in Art. 6a dieser Verordnung vorgesehenen regulierten Roamingtarif automatisch auf alle ihre Kunden anzuwenden, und zwar unabhängig davon, ob die Kunden zuvor einen regulierten Roamingtarif oder einen anderen Tarif als den regulierten Roamingtarif gewählt hatten, es sei denn, dass sie vor dem Stichtag des 15. Juni 2017 gemäß dem dafür in Art. 6e Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung vorgesehenen Verfahren ausdrücklich erklärt haben, dass sie einen solchen anderen Tarif nutzen möchten.

(¹) ABl. C 328 vom 30.9.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — JP/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides

(Rechtssache C-651/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Asylpolitik – Gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes – Richtlinie 2013/32/EU – Art. 46 – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 47 – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf – Rechtsbehelf gegen einen Beschluss, mit dem ein Folgeantrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt wird – Rechtsbehelfsfrist – Zustellungsmodalitäten)

(2020/C 378/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: JP

Beklagter: Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides

Tenor

Art. 46 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes ist im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats, nach der für die Beschwerde gegen einen Beschluss, mit dem ein Folgeantrag auf internationalen Schutz für unzulässig erklärt wird, eine Ausschlussfrist von zehn Tagen unter Einbeziehung von Feiertagen und arbeitsfreien Tagen gilt, die ab der Notifizierung dieses Beschlusses läuft, auch dann, wenn eine solche Notifizierung am Sitz der für die Prüfung dieser Anträge zuständigen nationalen Behörde erfolgt, weil der betreffende Antragsteller in diesem Mitgliedstaat keinen Wohnsitz bestimmt hat, nicht entgegensteht, sofern diese Antragsteller erstens davon unterrichtet werden, dass in ihrem Fall, wenn sie für die Zwecke der Notifizierung des ihren Antrag betreffenden Beschlusses keinen Wohnsitz bestimmt haben, davon ausgegangen wird, dass sie ihren Wohnsitz für diese Zwecke am Sitz der fraglichen nationalen Behörde bestimmt haben, zweitens die Bedingungen für ihren Zugang zu diesem Sitz die Entgegennahme der sie betreffenden Beschlüsse nicht übermäßig erschweren, drittens gewährleistet ist, dass sie innerhalb einer solchen Frist die für Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Unionsrecht vorgesehenen Verfahrensgarantien effektiv in Anspruch nehmen können, und viertens der Äquivalenzgrundsatz gewahrt ist. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung diesen Anforderungen entspricht.

⁽¹⁾ ABl. C 372 vom 4.11.2019.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 22. Juni 2020 — Bundesrepublik Deutschland gegen SW

(Rechtssache C-273/20)

(2020/C 378/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: Bundesrepublik Deutschland

Revisionsbeklagte: SW

Beigeladene: Stadt Darmstadt

Vorlagefragen

1. a) Kann beim Nachzug zu einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. a und Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2003/86/EG ⁽¹⁾ das Fortbestehen der Minderjährigkeit „Bedingung“ im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie? Ist mit den vorgenannten Bestimmungen eine Regelung eines Mitgliedstaats vereinbar, die nachgezogenen Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings im Sinne von Art. 2 Buchst. f der vorgenannten Richtlinie nur so lange ein (abgeleitetes) Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat gewährt, wie der Flüchtling tatsächlich noch minderjährig ist?
- b) Falls die Fragen 1a) zu bejahen sind: Ist Art. 16 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Buchst. a und Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2003/86 dahin auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat, nach dessen Rechtsvorschriften das (abgeleitete) Aufenthaltsrecht der Eltern auf den Zeitraum bis zur Volljährigkeit des Kindes begrenzt ist, erlaubt ist, einen Antrag der noch im Drittstaat aufhältigen Eltern auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung abzulehnen, wenn der Flüchtling vor der abschließenden Entscheidung über einen innerhalb von drei Monaten nach der Flüchtlingsanerkennung gestellten Antrag im behördlichen oder gerichtlichen Verfahren volljährig geworden ist?
2. Falls in Beantwortung der Fragen 1 eine Ablehnung der Familienzusammenführung nicht zulässig ist:

Welche Anforderungen sind an die tatsächlichen familiären Bindungen im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 in Fällen des Elternnachzuges zu einem Flüchtling zu stellen, der vor der Entscheidung über den Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung volljährig geworden ist? Insbesondere:

- a) Reicht dafür die Verwandtschaft in gerader aufsteigender Linie ersten Grades (Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86) aus oder ist auch ein tatsächliches Familienleben erforderlich?
- b) Falls es auch eines tatsächlichen Familienlebens bedarf:

Welche Intensität ist dafür erforderlich? Genügen dazu etwa gelegentliche oder regelmäßige Besuchskontakte, bedarf es des Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt oder ist darüber hinaus eine Beistandsgemeinschaft erforderlich, deren Mitglieder aufeinander angewiesen sind?

- c) Erfordert der Nachzug der Eltern, die sich noch im Drittstaat befinden und einen Antrag auf Familienzusammenführung zu einem als Flüchtling anerkannten, zwischenzeitlich volljährig gewordenen Kind gestellt haben, die Prognose, dass das Familienleben nach der Einreise in der gemäß Frage 2b) geforderten Weise im Mitgliedstaat (wieder) aufgenommen wird?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. 2003, L 251, S. 12).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 26. Juni 2020 — Bundesrepublik Deutschland gegen XC

(Rechtssache C-279/20)

(2020/C 378/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: Bundesrepublik Deutschland

Revisionsbeklagte: XC

Beigeladener: Landkreis Cloppenburg

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass ein Kind des Zusammenführenden, der als Flüchtling anerkannt worden ist, auch dann minderjährig im Sinne dieser Vorschrift ist, wenn es im Zeitpunkt der Asylantragstellung des Zusammenführenden minderjährig war, aber schon vor dessen Anerkennung als Flüchtling und Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung volljährig geworden ist?

2. Bei Bejahung der Frage 1:

Welche Anforderungen sind an die tatsächlichen familiären Bindungen im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 in einem solchen Fall zu stellen?

a) Reicht dafür das rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis aus oder ist auch ein tatsächliches Familienleben erforderlich?

b) Falls es auch eines tatsächlichen Familienlebens bedarf: Welche Intensität ist dafür erforderlich? Genügen dazu etwa gelegentliche oder regelmäßige Besuchskontakte, bedarf es des Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt oder ist darüber hinaus eine Beistandsgemeinschaft erforderlich, deren Mitglieder aufeinander angewiesen sind?

c) Erfordert der Nachzug des zwischenzeitlich volljährig gewordenen Kindes, das sich noch im Drittstaat befindet und einen Antrag auf Familienzusammenführung zu einem als Flüchtling anerkannten Elternteil gestellt hat, die Prognose, dass das Familienleben nach der Einreise in der gemäß Frage 2 b) geforderten Weise im Mitgliedstaat (wieder) aufgenommen wird?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. 2003, L 251, S. 12).

**Vorabentscheidungsersuchen des Judecătoria Oradea (Rumänien), eingereicht am 30. Juli 2020 —
Promexor Trade Srl/Direcția Generală a Finanțelor Publice Cluj — Administrația Județeană a
Finanțelor Publice Bihor**

(Rechtssache C-358/20)

(2020/C 378/21)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Judecătoria Oradea

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Promexor Trade Srl

Beklagte: Direcția Generală a Finanțelor Publice Cluj — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Bihor

Vorlagefragen

1. Stehen die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG ⁽¹⁾ und der Grundsatz der steuerlichen Neutralität innerstaatlichen Vorschriften entgegen, mit denen ein Mitgliedstaat einen Bürger dazu verpflichtet, die Mehrwertsteuer auf unbestimmte Zeit zu erheben und an den Staat abzuführen, ohne ihm jedoch im Gegenzug das Recht auf Vorsteuerabzug zuzuerkennen, da seine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer aufgrund dessen, dass in den für sechs aufeinanderfolgende Monate bzw. für zwei aufeinanderfolgende Kalenderquartale vorgelegten Mehrwertsteuererklärungen keine mehrwertsteuerpflichtigen Umsätze angegeben wurden, von Amts wegen gelöscht wurde?

2. Stehen der Grundsatz der Rechtssicherheit, der Grundsatz des Vertrauensschutzes, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und [der Grundsatz] der loyalen Zusammenarbeit, wie sie aus der Richtlinie 2006/112/EG hervorgehen, bezogen auf die Umstände des Ausgangsverfahrens einer innerstaatlichen Vorschrift oder einer Praxis der Steuerverwaltung entgegen, wonach der Mitgliedstaat es zwar für gewöhnlich erlaubt, nach Löschung der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer von Amts wegen eine juristische Person auf Antrag erneut mehrwertsteuerlich zu registrieren, der Steuerpflichtige aber unter bestimmten konkreten Umständen aus rein formalen Gründen keine neue mehrwertsteuerliche Registrierung beantragen kann und auf unbestimmte Zeit zur Erhebung der Mehrwertsteuer und zu ihrer Abführung an den Staat verpflichtet ist, ohne dass ihm jedoch im Gegenzug das Recht auf Vorsteuerabzug zuerkannt wird?
3. Sind der Grundsatz der Rechtssicherheit, der Grundsatz des Vertrauensschutzes, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und [der Grundsatz] der loyalen Zusammenarbeit, wie sie aus der Richtlinie 2006/112/EG hervorgehen, bezogen auf die Umstände des Ausgangsverfahrens dahin auszulegen, dass sie es verbieten, den Steuerpflichtigen auf unbestimmte Zeit und ohne Zuerkennung des Rechts auf Vorsteuerabzug zur Erhebung und Abführung der Mehrwertsteuer zu verpflichten, ohne dass in diesem Fall die Steuerbehörde die materiellen Voraussetzungen des Rechts auf Vorsteuerabzug prüft und ohne dass ein Betrug seitens des Steuerpflichtigen vorliegt?

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 18. August 2020 — XY gegen Finanzamt V

(Rechtssache C-394/20)

(2020/C 378/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: XY

Beklagter: Finanzamt V

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 63 Abs. 1 und 65 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats über die Erhebung der Erbschaftsteuer entgegenstehen, die hinsichtlich der Berechnung der Steuer vorsieht, dass der Freibetrag auf die Steuerbemessungsgrundlage im Fall des Erwerbs von im Inland belegenen Grundstücken dann, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes und der Erbe zu dieser Zeit ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hatten, niedriger ist als der Freibetrag, der zur Anwendung gekommen wäre, wenn zumindest einer von ihnen zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im erstgenannten Mitgliedstaat gehabt hätte?
2. Sind die Art. 63 Abs. 1 und 65 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats über die Erhebung der Erbschaftsteuer entgegenstehen, die hinsichtlich der Berechnung der Steuer vorsieht, dass Verbindlichkeiten aus Pflichtteilen im Fall des Erwerbs von im Inland belegenen Grundstücken dann, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes und der Erbe zu dieser Zeit ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hatten, nicht abziehbar sind, während diese Verbindlichkeiten vollständig von dem Wert des Erwerbs von Todes wegen abziehbar wären, wenn zumindest der Erblasser oder der Erbe zu dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im erstgenannten Mitgliedstaat gehabt hätte?

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 28. August 2020 — EB u. a. gegen Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

(Rechtssache C-405/20)

(2020/C 378/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerber: EB, JS und DP

Belangte Behörde: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

Vorlagefragen

1. Ist die Einschränkung des zeitlichen Anwendungsbereichs des Gebots der Gleichbehandlung zwischen Männern und Frauen nach dem Urteil Barber⁽¹⁾ sowie gemäß dem Protokoll Nr. 33 zu Art. 157 AEUV und Art. 12 der Richtlinie 2006/54/EG⁽²⁾ dahin auszulegen, dass sich ein (österreichischer) Pensionsbezieher rechtens nicht oder nur (anteilig) für jenen Teil des Anspruchs, der auf Beschäftigungszeiten nach dem 1. Jänner 1994 zurückgeht, auf das Gebot der Gleichbehandlung berufen kann, um geltend zu machen, dass er durch Regelungen über eine für das Jahr 2018 festgelegte Anpassung von Beamtenpensionen, wie jene, die in den Ausgangsverfahren angewendet wurde, diskriminiert wurde?
2. Ist das Gebot der Gleichbehandlung zwischen Männern und Frauen (nach Art. 157 AEUV in Verbindung mit Art. 5 der Richtlinie 2006/54) dahin auszulegen, dass sich eine mittelbare Ungleichbehandlung wie jene, die — gegebenenfalls — aus den in den Ausgangsverfahren anwendbaren Regelungen über die Pensionsanpassung 2018 resultiert, auch unter Bedachtnahme auf schon früher gesetzte ähnliche Maßnahmen und den durch die kumulative Wirkung derselben verursachten beträchtlichen Verlust im Verhältnis zu einer inflationsbedingten Anpassung des Realwerts von Ruhebezügen (fallbezogen von 25 %) als gerechtfertigt erweist, insbesondere
 - zur Verhinderung einer (bei regelmäßiger Anpassung mit einem einheitlichen Satz entstehenden) „Kluft“ zwischen höheren und niedrigeren Ruhebezügen, wiewohl diese eine rein nominelle wäre und das Verhältnis der Werte unverändert ließe,
 - zur Verwirklichung einer allgemeinen „sozialen Komponente“ im Sinne der Stärkung der Kaufkraft der Bezieher geringerer Ruhebezüge, wiewohl a) dieses Ziel auch ohne Einschränkung der Anpassung höherer Bezüge erreichbar wäre und b) der Gesetzgeber eine solche Maßnahme nicht in gleicher Weise auch zur Kaufkraftstärkung bei der Inflationsanpassung geringerer Aktivbezüge der Beamten (zulasten der Anpassung höherer Aktivbezüge) vorsieht und auch keine Regelung zum vergleichbaren Eingriff in die Wertanpassung von Pensionen aus sonstigen betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (ohne staatliche Beteiligung) traf, um (zulasten der Anpassung höherer Pensionen) eine Kaufkraftstärkung geringerer Pensionen zu erreichen,
 - zur Erhaltung und Finanzierung „des Systems“, wiewohl die Ruhebezüge der Beamten nicht aus einem versicherungsartig organisierten und beitragsfinanzierten System von einer Versicherungsanstalt geschuldet werden, sondern vom Bund als Dienstgeber der Beamten im Ruhestand als Entgelt für geleistete Arbeit, sodass nicht die Erhaltung oder Finanzierung eines Systems, sondern letztlich nur Haushaltserwägungen ausschlaggebend wären,

- weil es einen eigenständigen Rechtfertigungsgrund bildet oder (dem vorgelagert) die Annahme einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Sinne der Richtlinie 2006/54 zu Lasten der Männer von vornherein ausschließt, wenn die statistisch wesentlich höhere Betroffenheit von Männern in der Gruppe der Bezieher höherer Ruhebezüge als Folge einer insbesondere in der Vergangenheit typischerweise fehlenden Chancengleichheit für Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen einzustufen ist, oder
- weil die Regelung als positive Maßnahme im Sinne des Art. 157 Abs. 4 AEUV zulässig ist?

⁽¹⁾ Urteil vom 17. Mai 1990, C-262/88, EU:C:1990:209.

⁽²⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. 2006, L 204, S. 23).

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 3. September 2020 — Europäischer Haftbefehl gegen P; Anderer Verfahrensbeteiligter: Openbaar Ministerie

(Rechtssache C-412/20)

(2020/C 378/24)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Europäischer Haftbefehl gegen: P

Anderer Verfahrensbeteiligter: Openbaar Ministerie

Vorlagefrage

Stehen der Rahmenbeschluss 2002/584/JI ⁽¹⁾, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union und/oder Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dem entgegen, dass die vollstreckende Justizbehörde einen von einem Gericht ausgestellten Europäischen Haftbefehl vollstreckt, wenn dieses Gericht den Anforderungen des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes bzw. des wirksamen Rechtsschutzes nicht genügt und bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls nicht mehr genügt, weil die Rechtsvorschriften im ausstellenden Mitgliedstaat seine Unabhängigkeit nicht gewährleisten und bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls nicht mehr gewährleisten?

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. 2002, L 190, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance francophone de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 2. September 2020 — État belge/LO, OG, SH, MB, JD, OP, Bluetail Flight School SA (BFS)

(Rechtssache C-413/20)

(2020/C 378/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance francophone de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: État belge

Beklagte: LO, OG, SH, MB, JD, OP, Bluetail Flight School SA (BFS)

Vorlagefragen

1. Gestattet es Anhang I Abschnitt A Anlage 3 Nr. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, zur Berechnung der in Nr. 9 Buchst. e festgelegten 115 Stunden Instrumentenflugzeit die an einem FNPT-II-Flugsimulator absolvierten Ausbildungsstunden (Instrumentenbodenzeit) zusätzlich zu den in Nr. 9 Buchst. e Nr. 2 vorgesehenen 15 Stunden MCC sowie zusätzlich zur in Nr. 9 Buchst. e Nr. 3 Ziff. ii festgelegten Höchstanzahl von 40 Stunden Instrumentenflug-Ausbildung in einem FNPT II, d. h. 55 Stunden Instrumentenbodenzeit, zu berücksichtigen?
2. Ändert sich die Antwort auf die erste Vorlagefrage, wenn es sich bei den zusätzlich zu den oben genannten absolvierten 15 und 40 Stunden um MCC-Stunden oder eine andere Art von Ausbildung an einem Simulator handelt?
3. Für den Fall, dass die beiden vorstehenden Fragen zu verneinen sind, gestattet Anhang I Abschnitt A Anlage 3 Nr. 10 dieser Verordnung die Erteilung einer CPL(A) Lizenz, nachdem die Bewerber ihre Ausbildung mit einer ausreichenden Anzahl von in einem Flugzeug absolvierten Stunden abgeschlossen haben, ohne dass die praktische Prüfung (Skill Test) hinsichtlich des Instrumentenflugs zu wiederholen ist?
4. Für den Fall, dass die drei vorstehenden Fragen zu verneinen sind, verpflichtet der allgemeine Grundsatz der Rechtssicherheit dazu, die Auslegung der in Rede stehenden Rechtsvorschrift durch den Gerichtshof zeitlich zu begrenzen, z. B. dahin, dass diese Vorschrift nur auf Bewerber angewandt werden darf, die erst nach dem Urteil des Gerichtshofs eine CPL(A) Lizenz beantragen oder sogar erst nach diesem Urteil ihre Ausbildung zur Erlangung einer solchen Lizenz beginnen?

⁽¹⁾ ABl. 2011, L 311, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. September 2020 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 8. Juli 2020 in der Rechtssache T-110/17, Jiangu Seraphim Solar System / Kommission

(Rechtssache C-439/20 P)

(2020/C 378/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und G. Luengo)

Andere Parteien des Verfahrens: Jiangu Seraphim Solar System Co. Ltd, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 8. Juli 2020 in der Rechtssache T-110/17 Jiangu Seraphim Solar System Co. Ltd / Kommission aufzuheben;
- die Klage als unzulässig zurückzuweisen;
- hilfsweise, die Klage als unbegründet abzuweisen;
- in jedem Fall, der Klägerin die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und der ersten Instanz aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht vier Rechtsmittelgründe geltend.

- Dem Gericht sei bei der Beurteilung der Zulässigkeit und der Schlüssigkeit der Klage ein Rechtsfehler unterlaufen.
- Das Gericht habe die Vereinnahmung der Zölle rechtsfehlerhaft als „rückwirkend“ eingestuft.
- Das Gericht habe, indem es angenommen habe, dass die Vereinnahmung von Zöllen auf Einfuhren, mit denen gegen die Verpflichtung verstoßen worden sei, nicht möglich sei, Art. 8 Abs. 1, 9 und 10 und Art. 10 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1225/2009 ⁽¹⁾ und Art. 13 Abs. 1, 9 und 10 und Art. 16 Abs. 5 der Verordnung Nr. 597/2009 ⁽²⁾ nicht richtig ausgelegt.
- Das Gericht habe, indem es angenommen habe, dass es für den Rat keine Rechtsgrundlage gegeben habe, vorzusehen, dass im Falle der Nichtigerklärung einer Verpflichtungsrechnung der entsprechende Zoll zu vereinnahmen sei, Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1225/2009 und Art. 24 Abs. 1 der Verordnung Nr. 597/2009 nicht richtig ausgelegt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 2009, L 343, S. 51).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 2009, L 188, S. 93).

Rechtsmittel, eingelegt am 21. September 2020 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. Juli 2020 in der Rechtssache T-110/17, Jiangsu Seraphim Solar System/Kommission

(Rechtssache C-441/20 P)

(2020/C 378/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: H. Marcos Fraile, Rechtsanwältin N. Tuominen)

Andere Parteien des Verfahrens: Jiangsu Seraphim Solar System Co. Ltd, Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die im ersten Rechtszug erhobene Klage auf Nichtigerklärung der angefochtenen Verordnung abzuweisen;
- der Klägerin die Kosten des Rates im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen;

hilfsweise,

- die Sache an das Gericht zur erneuten Prüfung zurückzuverweisen;
- die Kostenentscheidung für den ersten Rechtszug und für das Rechtsmittelverfahren vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erstens habe das Gericht rechtsfehlerhaft entschieden, dass die Klage zulässig sei.

Die Klägerin müsse dartun, dass sie nach Art. 263 AEUV klagebefugt, insbesondere unmittelbar betroffen, sei und dass ein Rechtsschutzinteresse bezüglich Art. 2 der angefochtenen Verordnung (¹) bestehe. Nicht die Klägerin, sondern ein anderes Unternehmen, nämlich die Seraphim Solar System GmbH, schulde den nationalen Zollbehörden die Antidumpingzölle, die als Rechtsfolge der Nichtigerklärung der Rechnungen fällig seien. Die Klägerin habe daher weder eine unmittelbare Betroffenheit noch ein bestehendes Rechtsschutzinteresse dargetan, und das Gericht habe zu Unrecht bejaht, dass sie dies getan habe.

Zudem könne die Klägerin nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden; Gerichtshof) in den Rechtssachen TWD Textilwerke Deggendorf und Nachi Europe wegen Verjährung keine Einrede der Rechtswidrigkeit gemäß Art. 277 AEUV mehr erheben.

Schließlich beruhe die Zulässigkeit von Klagen gegen die Verordnung Nr. 1238/2013 (²) und die Verordnung Nr. 1239/2013 (³) ganz eindeutig auf der Rechtsprechung in der Rechtssache SolarWorld, nach der Art. 3 der Verordnung Nr. 1238/2013 und Art. 2 der Verordnung Nr. 1239/2013 nicht vom Rest dieser Verordnungen abgetrennt werden könnten.

Zweitens habe das Gericht rechtsfehlerhaft angenommen, dass Art. 8 und Art. 13 der Grundverordnungen die Möglichkeit der Erhebung von Zöllen auf Einfuhren, die gegen eine Verpflichtung verstoßen haben, „abschließend“ bestimmten und jedes andere Vorgehen als „rückwirkende“ Erhebung von Zöllen gelte.

Die Auffassung des Gerichts beruhe auf einem fehlerhaften Verständnis der Grundverordnungen. Art. 10 Abs. 5 und Art. 16 Abs. 5 der Grundverordnungen regelten im Allgemeinen die Folgen einer Feststellung, dass gegen eine Verpflichtung verstoßen worden sei. Dies entspreche der „Rückwirkung im Sinne der Grundverordnungen“, d. h. der Erhebung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle innerhalb von 90 Tagen nach der Anwendung vorläufiger Maßnahmen auf Einfuhren, die gemäß Art. 14 Abs. 5 und Art. 24 Abs. 5 der Grundverordnungen zollamtlich erfasst worden seien.

Der vorliegende Sachverhalt, d. h. die Verletzung einer Verpflichtung und ihre Folgen, sei eindeutig anderer Natur. Die einzige Einschränkung, die sich aus Art. 10 Abs. 5 und Art. 16 Abs. 5 der Grundverordnungen ergebe, bestehe darin, dass eine solche rückwirkende Erhebung nicht für Einfuhren gelte, die während des 90-tägigen Rückwirkungszeitraums vor der Verletzung oder der Kündigung der Verpflichtung überführt worden seien.

Außerdem könne es keine Rückwirkung geben, wenn die Zölle von Anfang an erhoben würden und von ihrer Erhebung nur eine Ausnahme vorgesehen sei. Zwar vermeide der ausführende Hersteller durch eine Verpflichtung die Anwendung der streitigen Zölle, sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines solchen Ergebnisses gegeben seien. Eine Zollschuld entstehe jedoch immer dann, wenn der Zollanmelder sich dafür entschieden habe, die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, d. h. ohne die Erhebung eines Antidumpingzolls, und festgestellt werde, dass eine oder mehrere Bedingungen der Verpflichtung verletzt worden seien.

Drittens habe das Gericht rechtsfehlerhaft angenommen, dass Art. 14 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 der Grundverordnungen den Rat nicht dazu ermächtigten, ein Überwachungssystem für Verpflichtungen einzurichten, das die Nichtigerklärung von Rechnungen umfasse.

Art. 14 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 der Grundverordnungen räumten dem Rat beim Erlass einer Verordnung zur Einführung von Zöllen sehr weitgehende Befugnisse ein, wie der Gerichtshof in der Rechtssache Deichmann klargestellt habe. Das Gericht habe daher rechtsfehlerhaft angenommen, dass der Rat nicht ermächtigt sei, ein Überwachungssystem für Verpflichtungen einzurichten, das die Nichtigerklärung von Rechnungen umfasse.

Die Auffassung des Gerichts widerspreche der Absicht des Gesetzgebers. Es gebe im Unionsrecht keine Rechtfertigung für einen so weitreichenden Schutz eines Wirtschaftsteilnehmers, der gegen seine freiwillig eingegangenen Pflichten verstoße und, wie im vorliegenden Fall, nicht einmal bestreite, dass solche Verstöße stattgefunden hätten. Diese Auffassung sei zudem strenger als nach dem Recht der Welthandelsorganisation (WTO) erforderlich, und benachteilige damit die EU im Vergleich zu den anderen Handelspartnern in der WTO.

Darüber hinaus mache das angefochtene Urteil Verpflichtungen für die Kommission unverhältnismäßig riskant. Das Eingehen von Verpflichtungen berge sowohl ein Risiko auf Seiten der EU als auch Schwierigkeiten bei der Überwachung der Vereinbarung. Tatsächlich sei es die vorrangige Pflicht der Partei, die die Verpflichtung annehme, dass sie mit der Kommission zusammenarbeite und dadurch eine reibungslose Überwachung der ordnungsgemäßen Einhaltung der Verpflichtung gewährleiste. Ohne diese Garantie trüge die Kommission das gesamte Risiko, während jeder, der eine Verpflichtung verletze, die während der Verletzung angefallenen Vorteile behalten dürfte. Diese Auslegung verfehle auch den Zweck eines wirksamen Schutzes des Wirtschaftszweigs der EU vor schädigendem Dumping bzw. schädigender Subventionierung, die (alternativ) durch die Verpflichtung behoben würden.

-
- (¹) Durchführungsverordnung (EU) 2016/2146 der Kommission vom 7. Dezember 2016 zum Widerruf der mit dem Durchführungsbeschluss 2013/707/EU bestätigten Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China für die Geltungsdauer der endgültigen Maßnahmen im Hinblick auf zwei ausführende Hersteller (ABl. 2016, L 333, S. 4).
- (²) Durchführungsverordnung des Rates (EU) Nr. 1238/2013 vom 2. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China (ABl. 2013, L 325, S. 1).
- (³) Durchführungsverordnung des Rates (EU) Nr. 1239/2013 vom 2. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China (ABl. 2013, L 325, S. 66).
-

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-437/16) ⁽¹⁾

(Sprachenregelung – Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens für Beamte der Funktionsgruppe Administration im Bereich Audit – Sprachkenntnisse – Beschränkung der Wahl der Sprache 2 des Auswahlverfahrens auf Deutsch, Englisch und Französisch – Kommunikationssprache – Verordnung Nr. 1 – Art. 1d Abs. 1, Art. 27 und Art. 28 Buchst. f des Statuts – Diskriminierung aufgrund der Sprache – Rechtfertigung – Dienstliches Interesse – Verhältnismäßigkeit)

(2020/C 378/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und D. Milanowska)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: L. Aguilera Ruiz)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/322/16 zur Bildung von Einstellungsreserven für Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 5/AD 7) im Bereich Audit (ABl. 2016, C 171 A, S. 1)

Tenor

1. Die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/322/16 zur Bildung von Einstellungsreserven für Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 5/AD 7) im Bereich Audit wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten einschließlich derjenigen, die der Italienischen Republik entstanden sind.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 10.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Slowenien/Kommission

(Rechtssache T-626/17) ⁽¹⁾

(Landwirtschaft – Verordnung [EU] Nr. 1308/2013 – Ursprungsbezeichnungen im Weinbausektor – Etikettierung von Weinen – Nennung des Namens einer Keltertraubensorte, der eine geschützte Ursprungsbezeichnung enthält oder daraus besteht – Verbot – Ausnahme – Delegierte Verordnung [EU] 2017/1353 – Aufnahme des Namens der Keltertraubensorte „Teran“ in die Liste in Anhang XV Teil A der Verordnung [EG] Nr. 607/2009 – Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Beitritts der Republik Kroatien zur Union – Slowenische geschützte Ursprungsbezeichnung „Teran“ – Rechtssicherheit – Berechtigtes Vertrauen – Verhältnismäßigkeit – Eigentumsrecht – Akte über die Bedingungen des Beitritts Kroatiens zur Union – Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung – Institutionelles Gleichgewicht)

(2020/C 378/29)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Republik Slowenien (Prozessbevollmächtigte: V. Klemenc und T. Mihelič Žitko im Beistand von Rechtsanwalt R. Knaak)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers, I. Galindo Martín und B. Rous Demiri)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Republik Kroatien (Prozessbevollmächtigte: G. Vidović Mesarek im Beistand von Rechtsanwalt I. Čuk)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1353 der Kommission vom 19. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 hinsichtlich der Keltertraubensorten und ihrer Synonyme, die in der Etikettierung der Weine verwendet werden dürfen (Abl. 2017, L 190, S. 5)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Slowenien trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
3. Die Republik Kroatien trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 392 vom 20.11.2017.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Kerkosand/Kommission

(Rechtssache T-745/17) (¹)

(Staatliche Beihilfen – Beihilfe für ein Investitionsvorhaben in der Westslowakei – Regionale Investitionsbeihilfe – Zurückweisung einer Beschwerde – Entscheidung, keine Einwendungen zu erheben – Freistellungsvoraussetzungen – Art. 14 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014 – Umfang der Kontrollbefugnis der Kommission – Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020 – Begriff des KMU – Art. 3 Abs. 2 und 3 des Anhangs I der Verordnung Nr. 651/2014 – Für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte zugrunde zu legende Angaben sowie maßgeblicher Zeitraum – Art. 4 des Anhangs I der Verordnung Nr. 651/2014 – Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt – Art. 4 Abs. 4 der Verordnung [EU] 2015/1589 – Ernsthafte Schwierigkeiten)

(2020/C 378/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kerkosand spol. s r. o. (Šajdíkove Humence, Slowakei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Rosenfeld und C. Holtmann)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Blanck und A. Bouchagiar)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 5050 final der Kommission vom 20. Juli 2017 über die Investitionsbeihilfe zugunsten der slowakischen Quarzsand-Produzentin NAJPI a. s. (SA.38121 [2016/FC] — Slowakei) (Abl. 2017, C 336, S. 1)

Tenor

1. Der Beschluss C(2017) 5050 final der Kommission vom 20. Juli 2017 über die Investitionsbeihilfe zugunsten der slowakischen Quarzsand-Produzentin NAJPI a. s. (SA.38121 [2016/FC] — Slowakei) wird für nichtig erklärt.

2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 42 vom 5.2.2018.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Société générale/EZB

(Rechtssache T-143/18) (¹)

(Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Beitrag zum Einlagensicherungssystem oder zum einheitlichen Abwicklungsfonds mittels unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen – Der EZB übertragene Aufgaben – Besondere Aufsichtsbefugnisse der EZB – Art. 4 Abs. 1 Buchst. f sowie Art. 16 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. d der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Maßnahme, mit der die Verpflichtung auferlegt wird, den aggregierten Betrag der bestehenden unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen vom harten Kernkapital abzuziehen – Fehlende individuelle Prüfung)

(2020/C 378/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Société générale (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Gosset-Grainville, M. Trabucchi und M. Dalon)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: E. Koupepidou, R. Bax und F. Bonnard)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses ECB/SSM/2017-O2R-NE8IBXP4R0TD8PU41/174 der EZB vom 19. Dezember 2017 und zum anderen des Beschlusses ECB-SSM-2019-FR-SOG-10 der EZB vom 14. Februar 2019

Tenor

1. Nr. 5 des Beschlusses ECB/SSM/2017-O2RNE8IBXP4R0TD8PU41/174 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 19. Dezember 2017 sowie Art. 3 seines Anhangs A und Nr. 5 des Beschlusses ECB-SSM-2019-FRSOG-10 der EZB vom 14. Februar 2019 sowie Art. 3 seines Anhangs werden für nichtig erklärt, soweit sie die Société générale betreffen.
2. Die EZB trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — BNP Paribas/EZB

(Rechtssachen T-150/18 und T-345/18) (¹)

(Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Beitrag zum Einlagensicherungssystem oder zum einheitlichen Abwicklungsfonds mittels unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen – Der EZB übertragene Aufgaben – Besondere Aufsichtsbefugnisse der EZB – Art. 4 Abs. 1 Buchst. f sowie Art. 16 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. d der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Maßnahme, mit der die Verpflichtung auferlegt wird, den aggregierten Betrag der bestehenden unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen vom harten Kernkapital abzuziehen – Fehlende individuelle Prüfung)

(2020/C 378/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: BNP Paribas (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Gosset-Grainville, M. Trabucchi und M. Dalon)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: E. Koupepidou, R. Bax und F. Bonnard)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses ECB/SSM/2017-R0MUWSFPU8M-PRO8K5P83/248 der EZB vom 19. Dezember 2017, des Beschlusses ECB-SSM-2018-FRBNP-17 der EZB vom 26. April 2018 und des Beschlusses ECB-SSM-2019-FRBNP-12 der EZB vom 14. Februar 2019

Tenor

1. Die Rechtssachen T-150/18 und T-345/18 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Nrn. 9.1 bis 9.3 des Beschlusses ECB/SSM/2017-R0MUWSFPU8M-PRO8K5P83/248 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 19. Dezember 2017, die Nrn. 9.1 bis 9.3 des Beschlusses ECB-SSM-2018-FRBNP-17 der EZB vom 26. April 2018 und die Nrn. 8.1 bis 8.4 des Beschlusses ECB-SSM-2019-FRBNP-12 der EZB vom 14. Februar 2019 werden für nichtig erklärt.
3. Die EZB trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Griechenland/Kommission

(Rechtssache T-46/19) (¹)

(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Flächenbezogene Beihilferegulierung – Begriff „Dauergrünland“ – Art. 4 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung [EU] Nr. 1307/2013 – Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem – Schlüsselkontrollen – Verordnung Nr. 1306/2013 – Begründungspflicht)

(2020/C 378/33)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Kanellopoulos, E. Leftheriotou, A.-E. Vasilopoulou)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis, J. Aquilina und A. Sauka)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1841 der Kommission vom 16. November 2018 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2018, L 298, S. 34), soweit er die von der Hellenischen Republik getätigten Ausgaben betrifft

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1841 der Kommission vom 16. November 2018 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird für nichtig erklärt, soweit darin der Hellenischen Republik eine pauschale Berichtigung von 2 % auf die entkoppelten Direktbeihilfen in Höhe von 12 342 563,07 Euro für das Haushaltsjahr 2016 und 12 060 282,13 Euro für das Haushaltsjahr 2017 auferlegt wurde.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission und die Hellenische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 93 vom 11.3.2019.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Casual Dreams/EUIPO — López Fernández (Dayaday)
(Rechtssache T-50/19) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Dayaday – Ältere nationale Bildmarken DAYADAY und dayaday – Relative Eintragungshindernisse – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001] – Bekanntheit – Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke)

(2020/C 378/34)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Casual Dreams, SLU (Manresa, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. B. Padiá Martínez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: H. O'Neill)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Miguel Ángel López Fernández (Fuensalida, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. November 2018 (Sache R 2097/2018-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Casual Dreams und Herrn López Fernández

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. November 2018 (Sache R 2097/2018-5) wird aufgehoben, soweit sie die folgenden Waren betrifft:

— „Polarisierende Brillen“, „Skibrillen“, „Radfahrerbrillen“, „Sportbrillen“, „Schwimmmasken“ in Klasse 9;

— „Waschlappen“, „Textilwaren und Textilersatzstoffe“, „Stoffe“, „Textilien, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind“ in Klasse 24.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 103 vom 18.3.2019.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Kludi/EUIPO — Adlon Brand (ADLON)**(Rechtssache T-144/19) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke ADLON – Ältere Unionswortmarke ADLON – Nachweis der Bekanntheit der älteren Marke – Regel 19 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95] jetzt Art. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] – Zeitliche Anwendung der Rechtsvorschrift – Verspätete Vorlage von Dokumenten – Ermessen der Beschwerdekammer – Art. 95 Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Relatives Eintragungshindernis – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke)

(2020/C 378/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kludi GmbH & Co. KG (Menden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Zafar)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Fischer und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Adlon Brand GmbH & Co. KG (Düren, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Baronikians, E. Saarmann und N. Dimmler)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. November 2018 (Sache R 1500/2018-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Adlon Brand und Kludi

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kludi GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 15.4.2019.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Glaxo Group/EUIPO (Schattierung der Farbe Lila)**(Rechtssache T-187/19) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Anmeldung einer aus einer Schattierung der Farbe Lila bestehenden Unionsmarke – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Keine Unterscheidungskraft durch Benutzung – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001)

(2020/C 378/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Glaxo Group Ltd (Brentford, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC, S. Baran, Barrister, und R. Jacob, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Hanne und H. O'Neill)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Januar 2019 (Sache R 1870/2017-1) über die Anmeldung eines aus einer Schattierung der Farbe Lila bestehenden Zeichens als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Glaxo Group Ltd trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 172 vom 20.5.2019.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Gothe und Kunz/EUIPO — Aldi Einkauf (FAIR ZONE)**(Rechtssache T-589/19) (¹)****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke FAIR ZONE – Ältere Unionsbildmarke FAIR – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2020/C 378/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Oliver Gothe (Köln, Deutschland) und Martin Kunz (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Kruse)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Aldi Einkauf GmbH & Co. OHG (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lützenrath, U. Rademacher, C. Fürsen und M. Minkner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Juli 2019 (Sache R 2253/2018-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Aldi Einkauf einerseits sowie Herrn Gothe und Herrn Kunz andererseits

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Oliver Gothe und Herr Martin Kunz tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 337 vom 7.10.2019.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Daw/EUIPO (SOS Innenfarbe)**(Rechtssache T-625/19) (¹)****(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke SOS Innenfarbe – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001)**

(2020/C 378/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Daw SE (Ober-Ramstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Haberl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Juli 2019 (Sache R 277/2019-4) über die Anmeldung des Wortzeichens SOS Innenfarbe als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Daw SE trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 372 vom 4.11.2019.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Novomatic/EUIPO — Brouwerij Haacht (PRIMUS)

(Rechtssache T-669/19) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke PRIMUS – Ältere Unionswortmarke PRIMUS – Ältere Benelux-Wortmarke PRIMUS – Relatives Eintragungshindernis – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 378/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Novomatic AG (Gumpoldskirchen, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Mosing)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Brouwerij Haacht NV (Boortmeerbeek, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Glas und E. Taelman)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Juli 2019 (Sache R 2528/2018-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Brouwerij Haacht und Novomatic

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Novomatic AG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 399 vom 25.11.2019.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Sumol + Compal Marcas/EUIPO — Jacob (Dr. Jacob's essentials)

(Rechtssache T-879/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Dr. Jacob's essentials – Ältere internationale Wortmarke COMPAL ESSENCIAL – Ältere nationale und internationale Bildmarken FRUTA esencial, COMPAL esencial und Compal FRUTA esencial – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 378/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sumol + Compal Marcas, SA (Carnaxide, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. de Sampaio)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Söder und V. Ruzek)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Ludwig Manfred Jacob (Heidesheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Berlit)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Oktober 2019 (Sache R 1025/2019-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Sumol + Compal Marcas und Herrn Jacob

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Sumol + Compal Marcas, SA trägt die Kosten des vorliegenden Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 24.2.2020

Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Klose/EUIPO (Darstellung eines Rechtecks mit drei farbigen Segmenten)

(Rechtssache T-81/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die ein Rechteck mit drei farbigen Segmenten darstellt – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 378/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Anne-Marie Klose (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Seher)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Dezember 2019 (Sache R 1955/2019-2) über die Anmeldung eines Bildzeichens, das ein Rechteck mit drei farbigen Segmenten darstellt, als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Anne-Marie Klose trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 114 vom 6.4.2020.

Urteil des Gerichts vom 2. September 2020 — IR/Kommission**(Rechtssache T-131/20) (¹)****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Rechte und Pflichten des Beamten – Abordnung im dienstlichen Interesse – Art. 37 Abs. 1 Buchst. a erster Gedankenstrich des Statuts – Art. 38 des Statuts – Verweigerung der Verlängerung einer Abordnung – Fürsorgepflicht – Verteidigungsrechte)**

(2020/C 378/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Kläger:** IR (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Pappas und A. Pappas)**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr und I. Melo Sampaio)**Gegenstand**

Klage gemäß Art. 270 AEUV auf Aufhebung erstens der Entscheidung der Kommission vom 2. Juli 2019, mit der der Antrag des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) auf Verlängerung der Abordnung des Klägers in seine Dienststellen für ein weiteres Jahr angelehnt wurde, und zweitens der Entscheidung vom 23. Januar 2020, mit der die gegen die Entscheidung vom 2. Juli 2019 erhobene Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde.

Tenor

1. Die Entscheidung der Kommission vom 2. Juli 2019, mit der der Antrag des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) auf Verlängerung der Abordnung von IR in seine Dienststellen für ein weiteres Jahr abgelehnt wurde, wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 161 vom 11.5.2020.

Beschluss des Gerichts vom 10. September 2020 — ADESO/Kommission**(Rechtssache T-529/19) (¹)****(Nichtigkeitsklage – Finanzhilfvereinbarungen für die Projekte „Your Environment is Your Life“ und „Social Safety Net for Poor and Vulnerable Households in Northern Regions of Somalia/Somaliland Phase II“ – Nicht förderfähige Kosten – Belastungsanzeigen – Bestätigungsschreiben – Rechtsqualität einer anfechtbaren Handlung – Vertragliche Natur des Rechtsstreits – Nicht anfechtbare Handlung – Handlung, die in einem rein vertraglichen Rahmen erfolgt ist, von dem sie nicht getrennt werden kann – Unzulässigkeit)**

(2020/C 378/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** African Development Solutions (ADESO) (Nairobi, Kenia) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Martens)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Estrada de Solà, M. Ilkova und A. Katsimerou)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der in einem Schreiben der Kommission vom 10. Mai 2019 enthaltenen Entscheidung betreffend die Rückforderung bestimmter Beträge, die im Rahmen von Finanzhilfvereinbarungen für die Projekte „Your Environment is Your Life“ (FED/2013/313-770) und „Social Safety Net for Poor and Vulnerable Households in Northern Regions of Somalia/Somaliland Phase II“ (FED/2013/316-291) ausgezahlt wurden.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. African Development Solutions (ADESO) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 357 vom 21.10.2019.

Beschluss des Gerichts vom 9. September 2020 — IMG/Kommission

(Rechtssache T-645/19) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Entwicklungszusammenarbeit – Haushaltsvollzug der Union im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung – Durchführung eines Urteils des Gerichtshofs – Schreiben der Kommission mit der Aufforderung zur Vorlage bestimmter Dokumente – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Handlung – Unzulässigkeit – Schadenersatzklage – Enger Zusammenhang mit dem Antrag auf Nichtigerklärung – Rechtshängigkeit – Unzulässigkeit – Verstoß gegen Formerfordernisse – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2020/C 378/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: International Management Group (IMG) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und J.-Y. de Cara)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und J. Norris)

Gegenstand

Antrag nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 18. Juli 2019, in dem die Kommission die Klägerin im Rahmen der Durchführung des Urteils vom 31. Januar 2019, International Management Group/Kommission (C-183/17 P und C-184/17 P, EU:C:2019:78), auffordert, bestimmte Dokumente vorzulegen, sowie Antrag nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch dieses Schreiben und durch die mit dem genannten Urteil für nichtig erklärten Entscheidungen der Kommission entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die International Management Group (IMG) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 399 vom 25.11.2019.

**Beschluss des Gerichts vom 25. August 2020 — Frank Recruitment Group Services/EUIPO —
Pearson (PEARSON FRANK)**

(Rechtssache T-735/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme der Anmeldung – Erledigung)

(2020/C 378/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Frank Recruitment Group Services Ltd (Newcastle upon Tyne, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: J. Dennis, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Gája)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Pearson Plc (London, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. August 2019 (Sache R 1884/2018-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Pearson Plc und der Frank Recruitment Group Services Ltd

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Frank Recruitment Group Services Ltd und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 432 vom 23.12.2019.

**Klage, eingereicht am 14. August 2020 — TrekStor/EUIPO — Zagg (Schutzhüllen für
Datenverarbeitungsgeräte)**

(Rechtssache T-512/20)

(2020/C 378/46)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: TrekStor GmbH (Lorsch, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, A. Schönfleisch und N. Willich)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Zagg Inc. (Salt Lake City, Utah, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 1 253 876-0001

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Juni 2020 in der Sache R 294/2019-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- anzuordnen, dass das EUIPO das angefochtene Geschmacksmuster gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates für nichtig erklärt.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 11. August 2020 — Carpatair/Kommission**(Rechtssache T-522/20)**

(2020/C 378/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Carpatair SA (Timiș, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Rivas Andrés und Rechtsanwältin A. Manzanque Valverde)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission über die staatliche Beihilfe SA.31662 — C/2011 (ex NN/2011) — durchgeführt von Rumänien zugunsten Timisoara International Airport — Wizz Air für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Offenkundiger Rechtsfehler im angefochtenen Beschluss hinsichtlich der Selektivität des Luftfahrhandbuchs 2010 (AIP).
 - Wie von den rumänischen Gerichten festgestellt worden sei, gewährten die im AIP 2010 enthaltenen Ermäßigungen eine staatliche Beihilfe an Wizz Air am Flughafen Timisoara.
2. Offenkundiger Fehler in der Tatsachenbeurteilung und Rechtsfehler hinsichtlich der Schlussfolgerung, dass die Vereinbarungen zwischen dem Flughafenmanager und Wizz Air Letzterer keinen rechtswidrigen Vorteil gewährten.
 - Erstens sei das Verhalten des Flughafenmanagers nicht mit dem eines marktwirtschaftlich handelnden privaten Wirtschaftsteilnehmers vergleichbar. Zweitens habe die Kommission die Vereinbarungen zu Unrecht als Einzeltatsachen beurteilt und Umstände von entscheidender Bedeutung für das Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers nicht beachtet. Vorhersehbare Entwicklungen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen hätten zu dem Ergebnis geführt, dass diese für den Flughafenmanager mittel- und langfristig nicht gewinnbringend gewesen seien.

3. Rechtsfehler aufgrund des Verstoßes der Kommission gegen ihre Sorgfaltspflicht hinsichtlich der vom Kläger behaupteten Preisdiskriminierung am Flughafen Timisoara.
4. Der angefochtene Beschluss sei mit einem Rechtsfehler behaftet, indem die an Wizz Air durch eine ermäßigte Sicherheitsgebühr gewährte staatliche Beihilfe nicht beachtet worden sei.

Klage, eingereicht am 27. August 2020 — Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission

(Rechtssache T-540/20)

(2020/C 378/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Jushi Egypt for Fiberglass Industry SAE (Ain Sukhna, Ägypten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Servais und V. Crochet)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/870 der Kommission vom 24. Juni 2020 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten und zur Erhebung des endgültigen Ausgleichszolls auf die zollamtlich erfassten Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten gemäß Art. 263 Abs. 4 AEUV für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;
- der Beklagten und jedem Streithelfer, der zu ihrer Unterstützung zugelassen wird, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Die Entscheidung der Kommission, finanzielle Beihilfen der chinesischen Behörden an die Klägerin auszugleichen, verstoße gegen Art. 2 Buchst. a und b, Art. 3 Abs. 1 Buchst. a, Art. 4 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3 und Art. 28 der Grundverordnung sowie gegen das Recht auf Verteidigung der ägyptischen Regierung.
2. Die Entscheidung der Kommission in Bezug auf die Zurverfügungstellung von Grundstücken an die Klägerin verletze die Verteidigungsrechte der Klägerin und Art. 30 der Grundverordnung sowie Art. 3 Abs. 2, Art. 5 und Art. 6 Buchst. d der Grundverordnung.
3. Die Entscheidung der Kommission, Nachlässe bei den Einfuhrzöllen für eingeführte Materialien auszugleichen, die von der Klägerin für den Verkauf von Glasfaserprodukten an ihren verbundenen inländischen Abnehmer verwendet würden, verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii, Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 der Grundverordnung.
4. Die Entscheidung der Kommission, die steuerliche Behandlung von Wechselkursverlusten auszugleichen, verstoße gegen Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 Buchst. c der Grundverordnung.

5. Die Methode der Kommission zur Bestimmung der Preisunterbietungsspannen in Bezug auf die Klägerin verstoße gegen Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Buchst. d, Art. 8 Abs. 1, 2 und 5 der Grundverordnung.

Klage, eingereicht am 10. September 2020 — TrekStor/EUIPO — Zagg (Schutzhüllen für Datenverarbeitungsgeräte)

(Rechtssache T-564/20)

(2020/C 378/49)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: TrekStor GmbH (Bensheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, A. Schönfleisch und N. Willich)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Zagg Inc. (Salt Lake City, Utah, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 1 253 876-0002

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Juni 2020 in der Sache R 296/2020-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- anzuordnen, dass das EUIPO das angefochtene Geschmacksmuster gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates für nichtig erklärt.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 10. September 2020 — TrekStor/EUIPO — Zagg (Schutzhüllen für Datenverarbeitungsgeräte)

(Rechtssache T-565/20)

(2020/C 378/50)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: TrekStor GmbH (Bensheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, A. Schönfleisch und N. Willich)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Zagg Inc. (Salt Lake City, Utah, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 1 253 876-0003

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Juni 2020 in der Sache R 297/2020-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- anzuordnen, dass das EUIPO das angefochtene Geschmacksmuster gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates für nichtig erklärt.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 7. September 2020 — Stichting Comité N 65 Ondergronds Helvoirt/Kommission**(Rechtssache T-569/20)**

(2020/C 378/51)

*Verfahrenssprache: Niederländisch***Parteien**

Klägerin: Stichting Comité N 65 Ondergronds Helvoirt (Helvoirt, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Malfait und A. Croes)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 6. Juli 2020 für nichtig zu erklären, mit dem der Antrag der Klägerin auf interne Überprüfung des Beschlusses, die Akte CHAP (2019) 2512 auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1367/2006 zu schließen, für unzulässig erklärt wird;
- die Akte an die Kommission zurückzuschicken, damit sie ihn für zulässig erklärt und in der Sache entscheidet;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 1 und Art. 9 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus, gegen Art. 216 AEUV, Art. 1 Abs. 1 Buchst. d, Art. 2 Abs. 1 Buchst. g und Abs. 2 sowie Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendungen der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (im Folgenden: Aarhus-Verordnung).

- Die Kommission habe in dem angefochtenen Beschluss entschieden, dass der Antrag der Klägerin auf Überprüfung unzulässig sei, weil dieser Antrag einen Verwaltungsakt betreffe, der von der Kommission als Aufsichtsbehörde erlassen worden sei. Solche Verwaltungsakte würden in Art. 2 Abs. 1 Buchst. g der Aarhus-Verordnung vom Anwendungsbereich des Überprüfungsverfahrens nach Art. 10 der Aarhus-Verordnung ausgeschlossen. Dieser Beschluss sei rechtmäßig, da der Antrag auf Überprüfung einen Beschluss der Kommission betreffe, der im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens erlassen worden sei, in dem sie einen rein auslegenden Standpunkt einnehme und daher nicht als Aufsichtsbehörde (wie z. B. in einem Vertragsverletzungsverfahren) handle. Der Beschluss falle daher sehr wohl in den sachlichen Anwendungsbereich des Überprüfungsverfahrens nach Art. 10 der Aarhus-Verordnung.
 - Mit ihrem Unzulässigkeitsbeschluss verstoße die Kommission gegen die Ziele der Aarhus-Verordnung und des Übereinkommens von Aarhus, insbesondere das Ziel, einen effektiven Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zu gewährleisten.
 - Hilfsweise: Sollte dennoch davon ausgegangen werden, dass auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 1 Buchst. g der Aarhus-Verordnung ein Beschluss der Kommission nach Einlegen einer Beschwerde nicht in den Anwendungsbereich des Überprüfungsverfahrens nach Art. 10 der Aarhus-Verordnung falle (was nicht der Fall sei), dann müsse davon ausgegangen werden, dass Art. 10 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Buchst. g der Aarhus-Verordnung gegen das Übereinkommen von Aarhus verstoße und wegen Rechtswidrigkeit ausnahmsweise unangewendet bleiben müsse.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 5 des Übereinkommens von Aarhus, die Art. 2 und 8 EMRK, die Art. 2 und 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 3 Abs. 3, Art. 9, Art. 168 Abs. 1 und Art. 191 Abs. 1 und 2 AEUV sowie die Art. 6, 7, 23 und Anhänge III und IV Abschnitt B der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (im Folgenden: Luftqualitätsrichtlinie).
- Die Kommission nehme in dem angefochtenen Beschluss keine Bewertung in der Sache vor und verkenne damit, dass die niederländischen Behörden die Luftqualität entlang verkehrsreichen Straßen, die bebauten Gebiete durchquerten (wie z. B. in Helvoirt), stets mehr als zehn Meter vom Fahrbahnrand bewerte, weshalb an diesen Stellen Überschreitungen der Luftverreinigungsgrenzwerte nicht registriert würden, was die bekannten Gefahren für die öffentliche Gesundheit zur Folge habe. Diese Praxis der niederländischen Behörden verstoße gegen Anhang III Abschnitt C der Luftqualitätsrichtlinie, worin die Beurteilung der Luftqualität und die Anbringung der Probenahmestellen beschrieben würden und insbesondere festgelegt werde, dass diese Beurteilung, soweit möglich, nicht mehr als zehn Meter vom Fahrbahnrand erfolgen müsse.
 - Die Kommission verkenne auch, dass die niederländischen Behörden die betroffene Umgebung von Helvoirt als außerstädtisches Gebiet einstufen, obwohl es sich um ein städtisches Gebiet handle, und daher die falschen Modellrechnungen angewendet würden. Auch dies habe zur Folge, dass keine Überschreitungen der Luftverreinigungsgrenzwerte festgestellt würden.
 - Ferner verkenne die Kommission auch, dass durch diese rechtswidrige Praxis nicht nur keine Überschreitung registriert werde, sondern dass in der Folge für die Umgebung von Helvoirt auch noch kein Luftqualitätsplan aufgestellt worden sei, obwohl die niederländischen Behörden hierzu aufgrund von Art. 23 Abs. 1 der Luftqualitätsrichtlinie verpflichtet seien.
 - Schließlich verkenne die Kommission, dass die niederländischen Behörden durch diese rechtswidrige Praxis nicht nur das Recht jedes Unionsbürgers auf Zugang zu korrekten Umweltinformationen verletze, sondern auch das Recht jedes Unionsbürgers auf Leben und gute Gesundheit.

Klage, eingereicht am 23. September 2020 — Italia Wanbao-ACC/Kommission

(Rechtssache T-583/20)

(2020/C 378/52)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italia Wanbao-ACC Srl (Borgo Valbelluna, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Ferrari und F. Fili)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- in erster Linie,
- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 15. Mai 2020 in der Sache M.8947, Nidec/Whirlpool (Embraco Business) C(2020) 3118 final, veröffentlicht am 14. Juli 2020 (Beschluss 2), zur Gänze für nichtig zu erklären;
- hilfsweise,
- den Beschluss 2 für nichtig zu erklären, soweit darin angeordnet wird, dass das Rückerwerbsverbot im Sinne von Punkt 5 der Verpflichtungszusagen in Bezug auf Vermögenswerte, Patente, Immaterialgüterrechte und Know-how, Rechte im Bereich der Technologie, Entwicklungsprojekte, Verträge und Beziehungen zu Kunden und Lieferanten, Kundenlisten, sonstige Daten und Informationen und Personal im Zusammenhang mit Delta VSD aufgehoben wird (waiver);
- jedenfalls
- die Kosten des vorliegenden Verfahrens der Kommission aufzuerlegen;
- jede andere Maßnahme zu erlassen, die das Gericht für zweckmäßig erachtet.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen den Beschluss der Kommission vom 15. Mai 2019, mit der die Bedingung des „Nichtrückerwerbs“ aus den Bedingungen für die Übernahme der Kontrolle über den zur Whirlpool Corporation gehörenden Bereich der Kühlkompressoren durch die Nidec Corporation [Sache M.8947 — Nidec/Whirlpool (EMBRACO Business)] gestrichen wurde, eine Bedingung im Beschluss vom 12. April 2019, mit dem das Vorhaben für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt worden war, aber unter Auflage bestimmter Bedingungen.

Für ihre Klage führt die Klägerin vier Gründe an.

1. Erster und zweiter Klagegrund: falsche Anwendung und Auslegung von Rechtsvorschriften sowie Verfälschung von Beweismitteln
 - In diesem Zusammenhang wird geltend gemacht, dass eine Änderung struktureller Verpflichtungszusagen wie der in Rede stehenden von der Kommission nur in außergewöhnlichen Fällen genehmigt werden könne, d. h. dann, wenn Änderungen der Marktgegebenheiten (i) in erheblichem Ausmaß, ii) dauerhaft und (iii) unvorhersehbar auftreten würden. Darüber hinaus müsse (iv) der Wettbewerbsgrund, der zu den Verpflichtungszusagen geführt habe, entfallen sein. Die in den Ziffern (i) bis (iv) genannten Faktoren müssten kumulativ vorliegen. Keine dieser Voraussetzungen sei im vorliegenden Fall gegeben.
 - Was die Faktoren des erheblichen Ausmaßes unter (i) und des Wegfalls der mit den Verpflichtungszusagen in Zusammenhang stehenden Wettbewerbsgründe unter (iv) angehe, so erscheint die von der Kommission vorgenommene Analyse des Beweismaterials nach Ansicht der Klägerin völlig verzerrt und die Interpretation und Auswertung dieses Materials offensichtlich unangemessen.
2. Dritter und vierter Klagegrund: unzureichende Ermittlung und Begründung sowie Widerspruch zu früheren Beschlüssen
 - Die im Beschluss enthaltene Analyse der Marktanteile konzentrierte sich allein auf die quantitativen Daten und lasse die qualitativen Daten völlig außer Acht. Dieser Ansatz führe nicht nur zu einer einseitigen Analyse, sondern stehe auch im Widerspruch zum Beschluss der Kommission vom 12. April 2019 in der Sache M.8947, C(2019) 2734 final.
 - Weiter wird in Bezug auf die Daten zu den Marktanteilen darauf hingewiesen, dass sich der Beschluss ausschließlich auf die Schätzungen zu stützen scheine, die von Nidec, d. h. einem einzigen Marktteilnehmer, der im Übrigen letztlich unmittelbar betroffen sei, vorgelegt worden seien. Die Kommission hätte zumindest auch bei anderen Wirtschaftsteilnehmern (mittels Auskunftersuchen, sogenannter „market test“) Daten erheben müssen.

**Klage, eingereicht am 24. September 2020 — Calzaturificio Emmegiemme Shoes/EUIPO — Inticom
(MAIMAI MADE IN ITALY)**

(Rechtssache T-589/20)

(2020/C 378/53)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Calzaturificio Emmegiemme Shoes Srl (Surano, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Fragalà)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Inticom SpA (Gallarate, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke MAIMAI MADE IN ITALY –Anmeldung Nr. 11 266 624.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juli 2020 in der Sache R 1874/2018-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- inzident und vorab im Sinne von Art. 256 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 263 Abs. 1 und Art. 267 Abs. 1 Buchst. b AEUV über die Rechtmäßigkeit von Art. 18 Abs. 1 des Beschlusses 2018-9 vom 12. November 2018 des Präsidiums der Beschwerdekammern zu entscheiden, soweit er keine Pflicht zur Änderung der Zusammensetzung einer Beschwerdekammer in den Fällen einer Beschwerde gegen eine Widerspruchsentscheidung vorsieht, die wegen fehlerhafter Anwendung der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm zurückverwiesen wurde, da er in Widerspruch steht zu den zwingenden Normen der in den Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätze einer „guten Verwaltung“ und des „wirksamen Rechtsbehelfs/unparteiischen Gerichts“;
- in der Sache gemäß Art. 72 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates die angefochtene Entscheidung unter Zurückweisung an eine andere Beschwerdekammer oder auch in Besetzung der Großen Kammer im Sinne von Art. 165 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates abzuändern und/oder aufzuheben, da sie unter Verstoß gegen die Vorschriften, die eine bestimmte Form vorschreiben, unter Verstoß gegen den AEUV und unter Verstoß und/oder einer falschen Anwendung der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung 2018/625 der Kommission erlassen wurde;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Rechtswidrigkeit von Art. 18 Abs. 1 des Beschlusses 2018-9 vom 12. November 2018 des Präsidiums der Beschwerdekammern bezüglich der Organisation der Kammern wegen Verstoßes gegen die Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte;
- Verfahrensunregelmäßigkeiten und formale Mängel der angefochtenen Entscheidung:

Verstoß gegen Art. 24 Abs. 1 der Delegierten Verordnung 2018/625 der Kommission und gegen Art. 3 Abs. 4 und 5 des Beschlusses 2020-1 vom 27. Februar 2020 des Präsidiums der Beschwerdekammern und Verstoß gegen die Grundsätze eines fairen und kontradiktorischen Verfahrens im Sinne von Art. 47 der Charta der Grundrechte;

Verstoß gegen Art. 55 Abs. 2, 3 und 4 der Delegierten Verordnung 2018/625 der Kommission und Verstoß gegen die Grundsätze eines fairen und kontradiktorischen Verfahrens im Sinne von Art. 47 der Charta der Grundrechte;

Verstoß gegen Art. 54 Abs. 1 Buchst. a, b, c und d des Beschlusses 2020-1 vom 27. Februar 2020 des Präsidiums der Beschwerdekammern und gegen Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung 2018/625 der Kommission und Verstoß gegen die Grundsätze eines fairen und kontradiktorischen Verfahrens im Sinne von Art. 47 der Charta der Grundrechte;

Verstoß gegen und/oder falsche Anwendung von Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

- Verstoß gegen und/oder falsche Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und gegen Art. 10 Abs. 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission.

Klage, eingereicht am 28. September 2020 — Tirrenia di navigazione/Kommission

(Rechtssache T-593/20)

(2020/C 378/54)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Tirrenia di navigazione SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Nascimbene und F. Rossi Dal Pozzo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die in der Klage angegebenen Teile des angefochtenen Beschlusses, genauer gesagt nur in Bezug auf die Art. 2, 3 und 4, für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, die Art. 6 und 7 des Beschlusses, mit denen die Rückforderung der angeblichen Beihilfen angeordnet und als unverzüglich und tatsächlich erklärt wurde, für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Art. 2, 3 und 4 des Beschlusses C (2020) 1110 endg. vom 2. März 2020. Mit diesem Beschluss kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass die für die Erbringung von Gemeinwohldienstleistungen gewährten Ausgleichszahlungen, die Tirrenia AS ab 2009 und anschließend ihrer Erwerberin, der Compagnia Italiana di Navigazione, für den Betrieb von Fährdiensten in Italien gewährt wurden, mit den unionsrechtlichen Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar sind.

Die Kommission stellte außerdem fest, dass weitere zugunsten der Tirrenia AS gewährte Maßnahmen mit den unionsrechtlichen Vorschriften für staatliche Beihilfen unvereinbar sind. Sie kam ferner zu dem Ergebnis, dass die für die Erbringung von Gemeinwohldienstleistungen gewährten Ausgleichszahlungen, die zwischen 1992 und 2008 den Gesellschaften der ehemaligen Tirrenia-Gruppe (Adriatica, Caremar, Saremar, Siremar und Toremar) gewährt wurden, mit den unionsrechtlichen Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar sind, mit Ausnahme der Beihilfen für eine bestimmte Strecke, die sich als unvereinbar erwiesen haben.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe:

1. Verstoß gegen die Art. 107 Abs. 1 und 108 Abs. 2 AEUV sowie gegen die Leitlinien für Beihilfen von 2004 zur Rettung und Umstrukturierung

- Insoweit wird geltend gemacht, der angefochtenen Beschluss weise bei der Anwendung von Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV, auch in Bezug auf die Leitlinien von 2004, einen Rechtsfehler auf, da zu dem Ergebnis gekommen worden sei, dass die Beihilfe für die Rettung der Tirrenia AS rechtswidrig verlängert worden und mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei.
- Insoweit wird vorgetragen, dass
 - a) der Umstrukturierungsplan vor Ablauf der betreffenden Sechsmonatsfrist bestanden habe; er sei „durchführbar, kohärent und weitreichend“ gewesen, so dass die Rentabilität des Geschäftsbereichs Tirrenia nach ihrer Liquidation wiederhergestellt worden sei; er sei aufgrund der Privatisierung des Geschäftsbereichs Tirrenia vollständig umgesetzt worden;
 - b) durch die vollständige Rückzahlung des gesamten Betrags der Rettungsbeihilfe in einer einzigen Rate die Pflicht, nach Abschluss der Privatisierung das gesicherte Darlehen unter Verwendung der als Preis für die Veräußerung der Vermögenswerte des Unternehmens erhaltenen Beträge zurückzuzahlen, vollständig erfüllt worden sei;
 - c) das Grundprinzip, das der Entscheidung zugrunde liege, mit der die Rettung beschlossen worden sei, eingehalten worden sei, d. h. dem Geschäftsbereich Tirrenia die Möglichkeit zu geben, bis zum Ende der Privatisierung die Kontinuität der Seeverkehrsdienste durch eine befristete und umkehrbare Unterstützungsmaßnahme zu gewährleisten, ohne dass die wichtige und wesentliche Gemeinwohldienstleistung während des betreffenden Zeitraums unterbrochen werde.

2. Verstoß gegen die Art. 107 Abs. 1 und 108 Abs. 2 AEUV im Hinblick auf die Befreiungen von der Entrichtung bestimmter Steuern

- Insoweit wird geltend gemacht, der Anspruch auf die streitige Steuerbefreiung hänge von den allgemein für Insolvenzverfahren vorgesehenen Voraussetzungen ab, und es sei, wie in dem angefochtenen Beschluss selbst eingeräumt werde, auch heute noch nicht absehbar, ob die Voraussetzung des Vorliegens eines positiven Saldos zwischen dem Vermögen des Unternehmens zu Beginn des Sonderverwaltungsverfahrens einerseits und dem am Ende des Sonderverwaltungsverfahrens verbleibenden Vermögen andererseits erfüllt werden könne.
- Insoweit sei die Befreiung von der Körperschaftsteuer strikt an das Eintreten künftiger und ungewisser Ereignisse geknüpft, so dass die Tirrenia AS bislang keinen Vorteil erhalten habe und — wie im Beschluss anerkannt werde — das künftige Entstehen eines solchen Vorteils völlig hypothetisch sei. Folglich ließe sich in Anbetracht aller Voraussetzungen, die das nationale Recht für den Erhalt des fraglichen Vorteils vorschreibe, nicht sagen, dass der Tirrenia AS der hypothetische Vorteil der Steuerbefreiung entstanden sei. Diese Befreiung falle daher nicht unter den Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV und stelle daher keine staatliche Beihilfe dar.
- Zudem sei unter der weiteren Annahme, dass die für die fragliche Steuerbefreiung festgelegten Voraussetzungen in Zukunft erfüllt würden, zweifelhaft, ob dies eintrete, wenn die Liquidation von Tirrenia abgeschlossen sei.
- In dem Fall, dass sich die zu prüfende Maßnahme als Vorteil erweisen sollte, nehme die Tirrenia AS weder am Handel innerhalb der Union teil noch eine Stellung auf dem nationalen Markt ein, die aufrechterhalten oder ausgebaut werden könne, so dass in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen weniger Chancen hätten, auf den italienischen Markt vorzudringen.

3. Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung in Bezug auf die Dauer des Verfahrens

- Die Klägerin ist der Ansicht, dass das Untersuchungsverfahren, das hiermit beanstandet werde, zu lange gedauert habe, was gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoße.

Klage, eingereicht am 29. September 2020 — Roller/EUIPO — Flex Equipos de Descanso (DORMILLO)

(Rechtssache T-596/20)

(2020/C 378/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Roller GmbH & Co. KG (Gelsenkirchen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Zürbig)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Flex Equipos de Descanso, SA (Getafe, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke DORMILLO mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 410 451 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Juni 2020 in der Sache R 2846/2019-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch der Widerspruchsführerin zurückzuweisen, soweit der Schutz der internationalen Registrierung Nr. 1 410 451 für die Europäische Union für alle streitigen Waren und Dienstleistungen der Klassen 20, 24 und 35 verwehrt wird;
- der streitigen internationalen Registrierung Dormillo Nr. 1 410 451 für alle streitigen angegebenen Waren und Dienstleistungen für das Gebiet der Europäischen Union Schutz zu gewähren;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 72 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 29. September 2020 — Tirrenia di navigazione/Kommission

(Rechtssache T-601/20)

(2020/C 378/56)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Tirrenia di navigazione SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Nascimbene und F. Rossi Dal Pozzo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss in Bezug auf Art. 1 Abs. 3 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Art. 2 des Beschlusses, mit dem die Rückforderung der angeblichen Beihilfen angeordnet und als unverzüglich und tatsächlich erklärt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage ist darauf gerichtet, den Beschluss C(2020) 1108 endg. der Kommission vom 2. März 2020, der die staatliche Beihilfe Nr. C 64/99 (ex NN 68/99) betrifft, die Italien zugunsten der Schifffahrtsunternehmen Adriatica, Caremar, Siremar, Saremar und Toremar (Tirrenia-Gruppe) durchgeführt hat, insoweit für nichtig erklären zu lassen, als in Art. 1 Abs. 3 die der Adriatica für den Zeitraum von Januar 1992 bis Juli 1994 in Bezug auf die Verbindung Brindisi/Korfu/Igoumenitsa/Patras gewährten Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und rechtswidrig erklärt wurden, und als in Art. 2 angeordnet wurde, dass Italien sie vom Empfänger zurückfordert.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe:

1. Verfahrensrechtliche Verstöße gegen die Verjährungsfrist für die Rückforderung der für rechtswidrig und unvereinbar befundenen Beihilfen
 - Insoweit wird geltend gemacht, die Beklagte habe mit ihrem Beschluss gegen Art. 17 der für dieses Verfahren geltenden Verordnung (Verordnung [EU] 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) verstoßen, wonach für die Befugnisse der Kommission zur Rückforderung von Beihilfen eine Verjährungsfrist von zehn Jahren gelte. Diese Verjährungsfrist sei überschritten.
2. Fehlerhafte Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen, fehlerhafte Einstufung der Beihilfe als neu, Rechtswidrigkeit des Beschlusses, mit dem die Beihilfe für neu und unvereinbar erklärt worden sei, sowie Verstoß gegen die Begründungspflicht und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - Insoweit wird geltend gemacht, die Beklagte habe die der Adriatica gewährten Subventionen für Gemeinwohldienstleistungen unzutreffend als neue Beihilfen eingestuft. Die Finanzierung der von Adriatica übernommenen Gemeinwohldienstleistungen sei durch eine 1936 geschaffene Beihilferegulierung gedeckt, und die späteren Änderungen dieser Beihilferegulierung hätten deren tatsächlichen Charakter nicht geändert und sie in keine neue Beihilferegulierung umgewandelt.
 - Die Beklagte habe auch die Subventionen für Gemeinwohldienstleistungen, die der Adriatica für den Zeitraum von Januar 1992 bis Juli 1994 in Bezug auf die Verbindung Brindisi/Korfu/Igoumenitsa/Patras gewährt worden seien, unzutreffend als mit dem Binnenmarkt unvereinbar eingestuft. Die Beklagte sei der Ansicht, die Unvereinbarkeit der der Adriatica gewährten Beihilfen ergebe sich daraus, dass sich sie in diesem Zeitraum an einer Vereinbarung zur Festsetzung der Preise für Nutzfahrzeuge auf der Verbindung Brindisi/Korfu/Igoumenitsa/Patras beteiligt habe.
 - Die Klägerin vertritt in Bezug auf den zweiten Klagegrund die Ansicht, dass die Beklagte der ihr gemäß den Anforderungen des Art. 296 Abs. 2 AEUV und des Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union obliegenden Begründungspflicht nicht angemessen nachgekommen sei. Daher weise der angefochtene Beschluss den Mangel einer unzureichenden Begründung auf, der das Gericht an der Prüfung der Rechtmäßigkeit hindere.
 - Die Klägerin macht auch einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geltend.

3. Dieser Klagegrund betrifft einen Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung in Bezug auf die Dauer des Verfahrens und die Relevanz des Grundsatzes des Vertrauensschutzes im vorliegenden Fall
- Insoweit wird geltend gemacht, das zum Erlass des angefochtenen Beschlusses führende Verfahren habe insgesamt zu lange gedauert, so dass gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen worden sei. Zudem habe die Klägerin aufgrund der Verfahrensdauer darauf vertraut, dass die sie betreffenden Maßnahmen nicht als neue und unvereinbare staatliche Beihilfen eingestuft werden könnten. Die Klägerin trägt daher vor, dass die Beklagte die Rückforderung der Beihilfe nicht habe anordnen können, da sie gegen einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts verstoße.

Beschluss des Gerichts vom 18. September 2020 — Entreprise commune IMI 2/CHS

(Rechtssache T-53/20) ⁽¹⁾

(2020/C 378/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 114 vom 6.4.2020.

Beschluss des Gerichts vom 15. September 2020 — Kahimbi Kasagwe/Rat

(Rechtssache T-108/20) ⁽¹⁾

(2020/C 378/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 20.4.2020.

Beschluss des Gerichts vom 8. September 2020 — KH/EAD

(Rechtssache T-334/20) ⁽¹⁾

(2020/C 378/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 27.7.2020.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE